

ganze der nichtchristlichen Völker nicht organisch eingefügt sind“ (Kardinal Agagianian, Interview zum Weltmissionssonntag 1963). Ein Großteil der Seminaristen stammt aus neuchristlichen oder gar noch heidnischen Familien und hat naturgemäß besondere innere Schwierigkeiten in der Auseinandersetzung zwischen der eigenen, noch immer stark westlich-christlichen Erziehung und den ererbten religiösen Anschauungen und Gebräuchen. Diese Schwierigkeit wird bestehenbleiben, bis die einheimischen Kirchen den Missionen von innen heraus ihr Kulturerbe verchristlicht haben. Je stärker das katholische Christentum umgestaltend in die Tiefenschichten der Kulturen eindringt, um so ausgewogener werden die Priesterpersönlichkeiten sein, die aus den Seminaren hervorgehen, um so mehr Berufe werden auch aus den gehobenen Bildungsschichten kommen, um so leichter wird dieser Klerus auch missionarisch aktiv sein können.

Die kulturschöpferische Arbeit der Kirche muß indes von den jungen Kirchen selbst geleistet werden, und ihrem eigenen Klerus ist hier eine besonders große Verantwortung auferlegt. Der einheimische Seelsorgeklerus kann, mit Arbeit überlastet, nur teilweise diesen Erfordernissen der Stunde genügen, obwohl man seinen möglichen Beitrag dazu nicht gering werten darf. Wenn man nach den priesterlichen Kräften Ausschau hält, die die wissenschaftliche, auch die pastoral-wissenschaftliche Arbeit der sog. Akkommodation bestreiten können, so tritt vor das Auge das gewaltige Werk, das unsere Orden in der bisherigen Kirchengeschichte für die Einsenkung des christlichen Lebens in die Kulturen und die religiös-sittliche Vertiefung dieses Lebens geleistet haben. In dieser Sicht muß man dringend wünschen, daß die religiösen Orden in den Missionen aufblühen und daß die Heranbildung einheimischer Ordensleute zu einem Gesamtanliegen der Weltkirche wird. Es geht wahrhaftig nicht nur um die Schaffung eines einheimischen Diözesan-Weltklerus.

Wenn tatsächlich, wie Kardinal Agagianian ausführte, das Ende der Kolonialära, die Erlangung des vollen Bürgerrechts der Kirche in den jungen Staaten Asiens und Afrikas sowie die gereifte Einsicht in die Vordringlichkeit einer christlichen Durchdringung der Kulturen eine neue Ausgangsstellung für die gesamte Missionsarbeit geschaffen haben, so stehen die jungen Kirchen in der vordersten Linie dieser Stellung. Ihre Ausrüstung mit einem hochwertigen Klerus muß das erste Anliegen der Mission der Weltkirche sein. Es darf nicht dahin kommen, daß z. B. in Afrika Seelsorgsnotstände wie in Lateinamerika entstehen. Das Bildungsniveau des einheimischen Missionsklerus muß weiter gehoben und auch das Spezialistentum in seinen Reihen gefördert werden. Die jungen Kirchen sind hier auf die ideellen, personellen und materiellen Hilfen der ganzen Kirche angewiesen. Und da sie in absehbarer Zeit nicht genug eigene Priester haben werden, muß die altchristliche Welt ihnen in großer Zahl priesterliche Helfer senden. Es ist eine der beglückendsten Erfahrungen während der beiden ersten Sessionen des Konzils gewesen, daß die einheimischen Missionsbischofe oft fast flehentlich baten, man möge sie in dieser Hinsicht doch nicht im Stiche lassen.

Die Vorsehung hat es gefügt, daß die einheimischen Priesterberufe gerade in einer Zeit gefördert werden müssen, in der sich die farbige Welt in einer oft turbulenten Umformung der Denkhaltungen und Lebensformen befindet, während auch die Welt der Weißen infolge der schnellen naturwissenschaftlich-technischen Entwicklung tiefgehende

geistige und gesellschaftliche Wandlungen durchmacht. Im Grunde ist die ganze Welt in Bewegung geraten, und diese Bewegung ist im Augenblick gekennzeichnet durch eine Neigung eines großen Teiles der Intelligenz und vor allem der Massen zu einer Überbetonung der Diesseitswerte unter Vernachlässigung der spirituellen Werte. Trotz aller Unterschiede in der geistigen Lage der „entwickelten“ und der „unterentwickelten“ Länder der Erde liegt hier ein verbindendes Element in den Schwierigkeiten, denen sich alt- und neuchristliche Kirchen bei der Gewinnung und Förderung von Berufen für einen Stand gegenübergestellt sehen, der eine ganz übernatürliche Berufsauffassung verlangt. Priesterberufung ist ein Werk Gottes: „Bittet daher den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seinen Weinberg sende“ (Matth. 9, 38). Gott wird auf jeden Fall, so wissen wir im Glauben, die Kontinuität des Priestertums in seiner Kirche sichern. Da er aber im Heilswerk auf unsere menschliche Mithilfe wartet, wird es von unserem Gebet und unserer Mitarbeit abhängen, ob die von Gott geweckten Priesterberufe für Heimat- und Missionskirche, die eine innere Einheit darstellen, in großer Zahl zur Entfaltung kommen. Eine in Bewegung befindliche Welt fordert nun auch eine in Bewegung befindliche Christenheit: christliche Erneuerung im Hinblick auf den Gestaltwandel der heutigen Welt, Beeinflussung der geistigen Entwicklung der Menschheit aus apostolischer Gesinnung in Richtung auf Gott, Christus und Kirche. Nur in dieser Atmosphäre, die Heimat und Mission im gleichen Ziele vereint, kann das „Priesterproblem“ von Heimat- und Missionskirche gelöst werden. Nur in dieser Atmosphäre wächst jene Opferfreudigkeit, die notwendig ist, um auch den Missionen bei der Heranbildung zahlreicher und wertvoller Priesterberufe zu helfen und ihnen auch die priesterlichen Helfer der altchristlichen Kirchen zur Verfügung stellen zu können, deren sie noch immer so dringend bedürfen.

## Meldungen aus der katholischen Welt

### Aus dem deutschen Sprachgebiet

**Die Lage der Kirche in Berlin und im Osten — IX. Evangelisch-Katholisches Publizistentreffen** Zum IX. Evangelisch-Katholisches Publizistentreffen versammelten sich Anfang Mai 1964 im Evangelischen Johannesstift in Berlin-Spandau mehr als 100 Publizisten beider Konfessionen

aus Deutschland, Österreich, der Schweiz, Frankreich, den USA und Australien. Das Hauptthema der Tagung war die Lage der Kirchen in Berlin, in der Sowjetzone Deutschlands und generell im Sowjetblock; hierzu sprachen als Referenten:

Generalvikar Walter *Adolph*, Berlin,  
Präses D. Kurt *Scharf*, Vorsitzender des Rates der EKD,  
Professor Gustav *Wetter* SJ, Päpstliches Orientalisches Institut, Rom,  
Msgr. Dr. Erich *Klausener*, Berlin,  
Professor Dr. Emil *Dovifat*, Berlin,  
Oberkirchenrat Erwin *Wilkins*, Hannover.

Die Vorträge waren umrahmt von Diskussionen und Informationsberichten. Daneben standen Empfänge durch den Innensenator der Stadt Berlin, Pastor und Bürgermeister Heinrich *Albertz*, und durch den Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland in Berlin, Staatssekretär Felix *von Eckhardt*. Schließlich dürfen auch die persön-

lichen Begegnungen am Rande der Tagung nicht unerwähnt bleiben, in denen oftmals ein Grad lebendiger Ökumene deutlich wurde, wie ihn die Kirchenführer und Theologen noch nicht immer erzielen konnten.

### *Ökumenische Schrittmacher*

Im dritten Jahr des Vatikanischen Konzils hat eine solche ökumenische Tagung nichts mehr von Sensation an sich. Es muß aber daran erinnert werden, daß diese deutschen Evangelisch-Katholischen Publizistentreffen bereits alljährlich seit 1956 stattfinden (zum IV. Treffen vgl. Herder-Korrespondenz 13. Jhg., S. 507 ff., zum VII. Treffen 16. Jhg., S. 387 ff.) und die ersten öffentlichen Tagungen waren, die die ökumenische Thematik und Praxis des Vatikanischen Konzils vorwegnahmen und vorbereiten. In Wiedergabe eines Gesprächs mit Alt-Bundeskanzler Konrad Adenauer nannte Staatssekretär v. Eckhardt die Zusammenarbeit der christlichen Konfessionen in Deutschland das „wichtigste Ereignis der Nachkriegsgeschichte“.

### *Erlebnis Berlin*

Dem Besuch der katholischen Kirche „Regina Martyrum“ und der evangelischen Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche schlossen manche Teilnehmer eine Fahrt in den Ostsektor und eine Besichtigung der kürzlich wiederhergestellten St.-Hedwigs-Kathedrale an. Präses Scharf konnte daran erinnern, daß Berlin Deutschlands „einzige Weltstadt“ ist. Dieses Erlebnis war auch bei einem flüchtigen Besuch deutlich genug, obwohl ja eine Großstadt „ihr Geheimnis nicht leicht preisgibt“ (Prälat Adolph). „Berlin ist Brennpunkt der geschichtlichen Auseinandersetzung, des Versagens, der Schuld, des Widerstands, des Leidens“ (Adolph, Scharf). Das gilt im menschlichen, im kirchlichen, im politischen Sinn. „Berlin ist dem Osten näher als irgendein anderer Punkt der freien Welt, ihm aber nicht verhaftet“, sagte Präses Scharf. Prälat Adolph erinnerte an den „Alptraum der Menschen im Osten, vergessen zu werden“, Bürgermeister Albertz an die Gefahr der Isolierung West-Berlins und die auf den Kopf gestellte Bevölkerungspyramide. 20 000 Menschen müssen jährlich von außen einströmen, um die Wirtschaftsstruktur zu erhalten. Der Innensenator sprach von der mangelnden Koordination der deutschen Berlinpolitik, von den versäumten Chancen der Fünfzigerjahre (hierin nicht unwidersprochen), aber auch von den „völligen Ausweglosigkeiten der deutschen Situation“.

Es gibt freilich auch positive Faktoren, etwa die „nüchternen und stabilen Hoffnungen“, die gerade das freie Berlin aus seiner Nähe und Sachkenntnis den Menschen im Osten darbieten kann (Scharf). In Berlin gibt es noch immer eine Kommunikation wie nirgends sonst und einen beachtlichen Zustrom junger Menschen aus aller Welt. Gerade der Tagungsort Johannesstift, obwohl im äußersten Westen Berlins gelegen, war oft eine Stätte der Begegnung zwischen Ost und West.

### *Die Kirchen in West-Berlin*

Über die Lage der Kirchen in West-Berlin berichteten Präses Scharf und Monsignore Klausener. Die evangelische Situation entspreche dem Durchschnitt im übrigen Deutschland und sei in sich außerordentlich verschieden: von geistiger Wüste auf der einen bis zu erstaunlicher Aktivität auf der anderen Seite (mit Mut und Phantasie zu neuen kirchlichen Strukturen, mit erfolgreichem Wirken

in der Öffentlichkeit). Bemerkenswert sei der gute Nachwuchs in der Diakonie; andererseits könnten aus Personalmangel 900 Wochenstunden Religionsunterricht nicht erteilt werden.

Auf katholischer Seite stand Berlin immer in einer extremen Diasporasituation; es war und ist kein geistiges katholisches Zentrum. Noch im frühen 19. Jahrhundert gab es nur zwei katholische Pfarreien in Berlin (St. Hedwig und Spandau); erst 1930 wurde es als eigenes Bistum errichtet. In diesen Zeitraum von weniger als hundert Jahren fallen das Einströmen einer breiten Industriearbeiterschaft und der Aufbau von katholischen Gemeinden, der als eine große Leistung des Katholizismus zu werten ist. Seit 1948 hat nun freilich jeder Zustrom aufgehört, und das Bistum ist ganz auf sich selbst gestellt. Der Bischof und das ganze Domkapitel rekrutieren sich heute aus gebürtigen Berlinern.

Die Kirche der Diözese Berlin ist sehr gut organisiert und gegliedert. Es gibt in West-Berlin 76 Pfarreien mit durchschnittlich 3300 Seelen (im Osten: 39 Pfarreien mit durchschnittlich 2700 Seelen). Die Dekanate sind klein und dadurch gut arbeitsfähig. Das Verhältnis zwischen Säkular- und Ordenspriestern beträgt 1:1. Es gibt jährlich durchschnittlich fünfzig Neupriester, was allerdings nicht ausreicht, um die wachsenden Lücken zu füllen. Großer Mangel herrscht bei weiblichen Ordensberufen; im Osten ist der Schwesternnachwuchs bezeichnenderweise stärker. Die sozialen Dienste sind stark ausgebaut; die Diözese hat 13 Krankenhäuser in Berlin und 38 in der Zone.

Ein weiteres Charakteristikum der Diasporalage ist das starke Engagement auf dem Gebiet der Schule. In den staatlichen Schulen Berlins ist das Christentum kein organisches Bildungselement; der Religionsunterricht ist in die Eckstunden abgedrängt. Die katholische Kirche hat aus eigener Initiative neun allgemeinbildende Schulen mit allen Schulgattungen und Altersstufen aufgebaut. Sie werden von 4500 Schülern besucht, so daß im Durchschnitt jedes fünfte katholische Kind auf einer katholischen Schule unterrichtet wird. Da der Staat nur die Hälfte der laufenden Unterhaltskosten trägt, steht die Kirche auf dem Schulsektor heute am Ende ihrer finanziellen Kapazität (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 318 ff.).

Zwischen beiden Teilen der Diözese gibt es heute praktisch nur eine Brücke: den Erzbischof, der monatlich für wenige Stunden oder Tage nach West-Berlin kommt.

### *Religion und marxistische Ideologie*

Bei der Betrachtung der kirchlichen Lage im Osten bildete das Referat von Pater Wetter SJ zweifellos die Grundlage. Ehe er sich konkret mit der jüngsten Entwicklung befaßte, legte er zunächst die prinzipiellen Voraussetzungen dar, wobei er zwischen Ideologie und praktischer Religionspolitik unterschied.

Die Ideologie ist für alle kommunistischen Länder gleich. In deren politischer Verwirklichung gibt es beträchtliche Unterschiede; die Sowjetunion ist dabei freilich das Vorbild, so daß die Analyse der dortigen Lage eine durchaus exemplarische Bedeutung hat.

Während die Intelligenz heute in steigendem Maß auf die Unvereinbarkeit mit modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen aufmerksam wird, ergibt die Ideologie des dialektischen und historischen Materialismus noch immer „für den Mann auf der Straße ein Weltbild von faszinierender Geschlossenheit“. Religion ist darin nur eine der Formen ideologischen Überbaus und Ausdruck irgend-

welcher wirtschaftlich-sozialer Gegebenheiten. Sie ist notwendig fehlerhaft, da sie sich am weitesten von der materiellen Basis entfernt, und sie ist notwendig schädlich, da sie sich auf das Jenseits orientiert. Kampf gegen alle Formen von Religion ist das „ABC des Marxismus“ (Lenin). Der Gegensatz ist auch deshalb unveröhnlich, weil der Marxismus selbst eine pseudoreligiöse Erlösungslehre darstellt.

Die atheistische Ausrichtung der kommunistischen Ideologie tritt heute immer stärker in den Vordergrund, obwohl (oder weil?) die gesamte Ideologie auf immer stärkeren Widerstand in der Bevölkerung stößt. Die alles beherrschende Stellung der Ideologie könnte möglicherweise in Zukunft ins Wanken kommen, doch darf diese Hoffnung nicht den Blick für die gegenwärtige Lage trüben.

#### *Religionspolitik vor und nach Stalin*

In der praktischen Religionspolitik ist das sowjetische Religionsgesetz vom 8. April 1929 von grundlegender Bedeutung. Danach können „religiöse Vereinigungen“ nur von mindestens 20 Personen gegründet werden und unterliegen der Registrierungspflicht auf lokaler Ebene. Kultgebäude und Kultgegenstände bleiben Staatseigentum und werden nur für Kultzwecke überlassen. Verboten sind unter anderem: Kinder- und andere Standesgottesdienste, Bibelstunden, Arbeitskreise, caritative oder genossenschaftliche Tätigkeit, Büchereien. Durch Art. 124 der sowjetischen Verfassung wurden Kirche und Staat und Kirche und Schule getrennt sowie die Religionsausübung (privat!) und die atheistische Aktivität (öffentlich!) gleichzeitig garantiert.

Am 4. September 1943 kam auf rein administrativer Ebene und ohne gesetzliche Lockerung ein *modus vivendi* mit der Orthodoxen Kirche zustande, der in beschränktem Maß wieder Lebensmöglichkeiten geboten wurden.

Nach Stalin wurden die antireligiösen Ausschreitungen verurteilt und „Mängel der wissenschaftlich-atheistischen Propaganda“ festgestellt. Unter Generalmobilmachung aller Parteiorganisationen wurden neue Direktiven hierfür erlassen. Beim XX. Parteitag im Jahr 1956 verkündete Chruschtschow, daß sich die Koexistenz keineswegs auf das ideologische Gebiet erstreckt; diese Parole wurde auch durch den XXII. Parteitag 1961 bestätigt.

Am 25. Juli 1962 wurde § 227 des sowjetischen Strafgesetzbuches abgeändert, der bis dahin nur gegen fanatische Sekten gerichtet war. Als neuer strafbarer Tatbestand zählt nunmehr die Anstiftung zur Verweigerung von Bürgerpflichten. Nach dem Kommentar der offiziellen Justizzeitschrift ist dieser Tatbestand durch jegliche Aufforderung erfüllt, die kommunistischen Vereinigungen nicht beizutreten, die kommunistische Presse nicht zu lesen, kommunistische Filme nicht zu besuchen oder keine religiösen Mischehen einzugehen!

Die Tagung des Zentralkomitees der KPdSU im Juni 1963 beschloß erneut den hartnäckigen Kampf gegen jede Religion (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 291 ff.).

#### *Die neuen Methoden der Kirchenverfolgung*

Die Formen des antireligiösen Kampfes haben sich in den letzten Jahren gewandelt, was im Ausland vielfach die Vorstellung einer „Liberalisierung“ auch auf diesem Gebiet erwecken konnte. (Selbst Präses Scharf vertrat in diesem Punkt eine ziemlich optimistische Sicht, die von keinem der übrigen Referenten geteilt wurde.) Der Kampf manifestiert sich nicht mehr in blutiger Verfolgung, son-

dern als eine systematische Aktion der „Propaganda und Überzeugung“. Er richtet sich auch in erster Linie nicht mehr gegen den Klerus, sondern gegen die Gläubigen selbst:

1. Wesentlich angewachsen sind die antireligiösen Publikationen, Filme, Vorträge, Klubs. Waren es in der Sowjetunion 1952 noch 119 Buchtitel mit zusammen zwei Millionen Auflage, so 1963 bereits 355 Titel mit einer Auflage von 5,5 Millionen. 21 000 Propagandisten hielten im gleichen Jahr 100 000 antireligiöse Vorträge. Wanderkinos mit atheistischen Filmen kommen bereits bis in die entlegensten Dörfer. Seit Januar 1963 lief im Rundfunk eine antireligiöse Sendereihe für Kinder.

2. Ausgebaut wurden die kommunistischen Ersatzriten, während gleichzeitig die kirchliche Sakramentenspendung behindert wird und Taufen seit 1961 registrierungs- und gebührenpflichtig sind.

3. Für die Schulen war von Anfang an eine der Hauptaufgaben die Erziehung zu militanten Atheisten. Im Jahr 1960 wurden durch einen neuen Lehrplan alle Fächer atheistisch ausgerichtet. Seit 1962 haben auch die Eltern kein Recht mehr, ihre Kinder religiös zu erziehen. Seit 1963 wird auf dem Weg über die Kinder (Fangfragen über das Elternhaus) eine individuelle Einflußnahme auf die Eltern betrieben.

#### *Verschärfung auf administrativem Gebiet*

4. Besonders charakteristisch sind die administrativen Maßnahmen, durch die das innerkirchliche Leben behindert wird. Hier ist die laufende Versetzung von Bischöfen zu erwähnen — allein 1961 in 27 Fällen.

Im gleichen Jahr wurde die Einführung eines neuen Pfarrstatuts erzwungen, durch das sich die Orthodoxe Kirche selbst aufs äußerste beschränken und die Folgerungen aus dem Religionsgesetz von 1929 ziehen muß. Verboten sind nunmehr: die Einladung von Jugendlichen zu den Gottesdiensten, Hausbesuche und Krankenbesuche, seelsorgliche Tätigkeit außerhalb der eigenen Pfarrei.

In den letzten Jahren wurde eine weitere große Zahl von Kirchen geschlossen. Von den acht geistlichen Seminarien wurden drei aufgelöst, weitere sind wohl auf dem Weg der Liquidierung. Die Zahl der Seminaristen wird vom Staat verschwindend klein gehalten. Während es vor dem Krieg noch 1646 orthodoxe Priester gab, ist die Zahl heute auf 700 abgesunken.

Im Januar 1964 wurde ein Beschluß der Ideologischen Kommission des Zentralkomitees der KPdSU veröffentlicht, der die Gründung eines atheistischen Zentralinstituts, die Ausbildung von Atheismus-Spezialisten, Kurse für Ärzte und Krankenpfleger und eine strengere Überwachung der Geistlichen dekretiert. Der „wissenschaftliche Atheismus“ ist in Zukunft Pflicht- und Prüfungsfach an allen Universitäten.

Professor Wetter faßte die Lage in der Sowjetunion so zusammen: Entstalinisierung und Koexistenz bedeuten keineswegs eine Erleichterung für das Christentum; im Gegenteil ist durch die jüngste Verschärfung der Kirchenkampfmaßnahmen eine bedrohliche Lage für das Weiterbestehen der christlichen Gemeinden entstanden. Es gibt demgegenüber nur wenige erfreuliche Aspekte: die Ratlosigkeit und die Schwäche, die sich in dieser Politik offenbart, und die Versachlichung und Verselbständigung der einzelnen Wissenschaften, die die kommunistische Ideologie in wachsende Schwierigkeiten versetzt.

Auch Oberkirchenrat Wilkens widmete sich in seinem

Referat zum Teil der Lage in der Sowjetunion. Er stellte fest, daß die Russische Orthodoxe Kirche dem Staat als politisches Instrument zu dienen hat und daß auch die Beteiligung am Weltrat der Kirchen vom Staat als Politikum aufgefaßt wird. Trotzdem ist die russische Orthodoxie nicht *nur* ein Element sowjetischer Interessenpolitik, sondern zeigt nach dem übereinstimmenden Urteil aller Augenzeugen ein beträchtliches Maß geistlicher und geistiger Lebendigkeit. Freilich sei vom Westen her die kritische Frage zu stellen, ob sie nicht nur deshalb überlebt hat, weil sie — nicht bloß faktisch, sondern sogar in ihrer theologischen Doktrin — auf jede Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt und jede Einwirkung auf Staat und Gesellschaft verzichtet. Vom Westen sei in jedem Fall ein Maximum an Arbeitsgemeinschaft und Hilfe gefordert.

### *Die Lage in Mitteldeutschland*

In der deutschen Sowjetzone herrscht — müssen wir sagen: noch? — eine völlig andere Situation. Weder die katholische noch die evangelische Kirche würde sich dort um den Preis der Selbstaufgabe als staatliche Instrumente mißbrauchen lassen.

Msgr. Klausener gab Einzelheiten für die Lage in der sogenannten „Deutschen Demokratischen Republik“. Dort herrscht Kultfreiheit und eine beschränkte caritative Freiheit, aber keine Religionsfreiheit. Der Atheismus ist Staatsreligion, die Koexistenz mit der Religion wird auch hier abgelehnt, und der Christ ist Bürger 2. Klasse. Der Referent bot Dokumente hierfür aus einer kürzlichen Ideologenkonzferenz der SED — Dokumente, die vielfach im Osten selbst nicht publiziert werden.

Wegen der „weltanschaulichen Abstinenz“ weiter Kreise wurde jüngst in Jena ein Lehrstuhl für wissenschaftlichen Atheismus errichtet, dessen Einfluß schon heute spürbar ist. In den Schulen wurde der atheistische Staatsbürgerunterricht als „Knotenpunkt“ für alle Fächer ausgebaut. Eine Liberalisierung gibt es nur innerhalb der Partei und nur innerhalb scharfer Grenzen; sie erstreckt sich keinesfalls auf das Gebiet der Religion. Die atheistische Propaganda ist im Gegenteil im Anwachsen.

Msgr. Klausener erwähnte das Ergebnis einer kürzlichen Umfrage der kommunistischen „Berliner Zeitung“. Thema Nr. 1 war dabei mit Abstand: „Hat das Leben einen Sinn?“ Die Unfähigkeit des Kommunismus, hierauf eine Antwort zu geben, ist eine der Chancen der Kirche.

### *Mit dem Kommunismus leben*

Für Deutschland waren die christlichen Kirchen immer eine der stärksten Klammern gewesen. Der Kontakt zwischen Ost und West war für die Kirche in beiden Teilen von großem Wert, wie Oberkirchenrat Wilkens darlegte. Die endgültige Spaltung hat beide Konfessionen in unterschiedlicher Weise getroffen, weil sie auf verschiedenen kirchenrechtlichen und organisatorischen Prinzipien beruhen. Die „Evangelische Kirche in Deutschland“, die aus einem Zusammenschluß von 27 Landeskirchen besteht, muß sich als Partner beider Staatsgebilde verstehen. Sie muß ihre kirchliche Einheit wahren und doch andererseits den Kirchen in beiden Teilen weitgehende Freiheit lassen.

Im Hauptteil seines Referats behandelte Oberkirchenrat Wilkens den „christlichen Gehorsam in einem atheistischen Weltanschauungsstaat“. Auf die Frage, ob hier überhaupt noch ein christliches Leben möglich ist, werden zwei einander widersprechende Antworten gegeben:

a) Der totalitäre atheistische Staat bedrohe die Christen mit dem inneren und äußeren Untergang und stelle sie vor die Alternative, bei der es keinen Kompromiß gebe.

b) Die kommunistische Revolution wird in ihrem idealistischen Schwung anerkannt und auch hierin die Herrschaft Christi gesehen. Die Solidarität der Christen und die Zustimmung zum Sozialismus sei vom Evangelium her als christliche Notwendigkeit gefordert.

Tatsächlich läßt sich aber christliches Verhalten nicht in politische Frontstellungen eingliedern. Auch der Kommunismus kann nicht völlig folgerichtig handeln; es gibt ein Leben „im Windschatten“, wenn auch unter dem Widerspruch zwischen persönlichem und öffentlichem Dasein. „Sozialistisch arbeiten: ja — sozialistisch leben: nein!“ (Bischof Krummacher). Die hier gemeinte Grenze bedarf der täglichen und heroischen Entscheidung. Die Kirche kann hierfür keine Rezepte, sondern nur einige Regeln geben:

1. Die Zugehörigkeit zur Kirche darf nicht offensichtlich verleugnet werden.

2. Die atheistische Monopolherrschaft muß bestritten werden.

3. Der Christ muß sich von apriorischen und möglicherweise überholten politischen und sozialen Vorstellungen frei machen.

4. Es liegt gar nicht am einzelnen Christen, die Zugehörigkeit zum atheistischen Weltanschauungsstaat zu bejahen oder abzulehnen; er hat sie vielmehr hinzunehmen und zu erleiden. Das schließt den Verzicht auf gewisse Berufe, Funktionen und Vergünstigungen ein.

Auch die Kirche selbst muß sich dieser Lage stellen. Die Gemeinden im Osten können nur missionarische Gemeinden sein, wenn sie nicht absterben wollen. Die Verfolgungsmaßnahmen führen zu einem fortschreitenden Abfall, aber auch zu einer zahlenmäßigen und geistlichen Konzentration, die neue Seelsorgsformen erfordert. Die Kirche muß frei sein vom Anspruch sowohl zur Herrschaft wie zur Märtyrerkrone.

Oberkirchenrat Wilkens erinnerte an das Dokument der EKD „Freiheit und Dienst der Kirche“ und den inhaltlich in vielem ähnlichen Fastenhirtenbrief 1963 der mitteldeutschen Bischöfe (vgl. Herder-Korrespondenz 17. Jhg., S. 323 ff.). „Christliche Freiheit ist die Freiheit der Versöhnung mit Gott.“

### *Publizistische Hilfe als ökumenische Aufgabe*

Vor allem Pater Wetter und Msgr. Klausener gaben Hinweise dafür, wie die christlichen Publizisten ihren Glaubensbrüdern im Osten helfen können. Von außerordentlichem Wert ist die kritische Auseinandersetzung mit den Themen der kommunistischen Ideologie, da nicht nur die einzelnen darauf warten, sondern auch das System sich gesprächsbereit zeigen muß. Die Vorgänge in der Kirchenpolitik müssen registriert und gegebenenfalls unter der Zusammenarbeit aller Konfessionen durch Proteste beantwortet werden. Das ist eine echte ökumenische Aufgabe, die auch praktischen Erfolg verspricht, da bei geeignetem Einsatz die kommunistischen Machthaber erfahrungsgemäß sehr schnell und empfindlich reagieren.

Alle Experten waren sich darin einig, daß die Auseinandersetzung nicht in Form von Gegenpropaganda, sondern sachlich und durch Tatsachenmaterial erfolgen muß. Msgr. Klausener warf die Frage auf, warum die Sowjetzone grundsätzlich bei der Tagesschau des westdeutschen Fernsehens inhaltlich ausgeklammert werde.

### Vorschau auf die Generalversammlung des Reformierten Weltbundes

Im Rahmen der Informationsberichte sprach Professor Eduard Stakemeier über den Stand der Konzilsarbeiten, insbesondere am Ökumenismusschema (vgl. darüber Herder-Korrespondenz ds. Heft, S. 451). Es schloß sich an eine Vorschau von Landespresspfarrer Günter Heidtmann auf die Generalversammlung des Reformierten Weltbundes, 3.—13. August 1964 in Frankfurt a. M.

Der Reformierte Weltbund, 1875 gegründet, ist der älteste der konfessionellen Weltbünde. Er hat heute 93 Mitgliedskirchen, davon 49 junge Kirchen. Nach Kontinenten ergibt sich folgende Zahl von Gläubigen:

Europa 18,3 Millionen

Nordamerika 16,45 Millionen

Lateinamerika 1,03 Millionen

Asien 5,7 Millionen

Afrika 4,1 Millionen

Australien/Ozeanien 1,6 Millionen.

Die 17. Generalversammlung fand 1954 in Princeton statt, die 18. im Jahr 1959 in São Paulo (vgl. Herder-Korrespondenz 13. Jhg., S. 584f.). Mit der kommenden 19. in Frankfurt a. M. wird zum zweitenmal eine ökumenische Weltkonferenz auf deutschem Boden durchgeführt. Es werden 500—600 Delegierte und etwa 200 Beobachter erwartet. Der Generalversammlung gehen eine Theologenkonzferenz und eine Jugendkonzferenz voraus. Die Versammlung selbst findet auf drei Ebenen statt: Plenarsitzungen (öffentlich, Beschlüsse ab etwa 10. 8. zu erwarten), Sektionen (besondere Zulassung erforderlich), Kommissionen (geheim).

Das Gesamthema heißt: „Komm, Schöpfer Geist!“ Nach Sektionen gliedert sich das Thema:

1. Für die Neuschaffung des Menschen
2. Zur Erneuerung von Gottesdienst und Zeugnis
3. Zur Zusammenrufung der Kirchen
4. Zur Erlösung der Welt.

Es werden nur drei Hauptreferate gehalten: Dr. W. A. Visser 't Hooft, Genf (zum Gesamthema), Professor Albert C. Winn, Austin („Auslegung des Evangeliums in der Welt von heute“), Professor Otto Weber, Göttingen („Erneuerung des gemeinsamen Dienstes der Kirche“).

Der Reformierte Weltbund will nichts tun, was bereits der Weltrat der Kirchen leistet; er gibt spezifisch theologische Hilfe für seine Mitgliedskirchen. In Frankfurt a. M. sind aktuelle Äußerungen vermutlich nur zu erwarten über das Verhältnis zur katholischen Kirche.

### Ansgar-Feiern 1965

Über die Feierlichkeiten zum 1100-Jahr-Jubiläum des hl. Ansgar 1965 wurde sowohl von evangelischer wie von katholischer Seite berichtet. Die evangelischen Jubiläumsfeiern finden in Bremen, Hamburg und Schleswig statt, zum Teil unter katholischer Mitarbeit. Neben populären Publikationen steht eine wissenschaftliche Festschrift im Vordergrund. Die katholische Feier hat die Gestalt eines „Nordischen Katholikentags“, 17.—20. Juni 1965 (Fronleichnam) in Hamburg.

### Ausbau des Afro-Asiatischen Institutes in Wien

Mit dem Afro-Asiatischen Institut in Wien, das 1959 auf Initiative von Kardinal König als kirchliche Stiftung gegründet wurde, leistet die Kirche Österreichs einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklungshilfe (vgl. Herder-

Korrespondenz 16. Jhg., S. 339f.). Die Leitung der Studentenbetreuung hat P. Dr. Alois Pache SVD, langjähriger Japan-Missionar und Rektor der Katholischen Universität Nagoya. Das Institut ist derzeit noch in wenig günstiger Lage und in beengten Raumverhältnissen in Wien III, Salesianergasse 3a, untergebracht, wird aber, nachdem — z. T. mit Mitteln der Aktion „Bruder in Not“ — ein größeres Haus in nächster Nähe der Universität (IX, Türkenstraße 3) erworben und entsprechend hergerichtet worden ist, noch in diesem Sommer übersiedeln.

Die erste und nächste Aufgabe des Institutes ist die Betreuung der asiatischen und afrikanischen Studenten, die ja in eine völlig fremde Welt kommen, in der sie sich, allein gelassen, nie zurechtfinden könnten. Schon die materielle Hilfe ist beträchtlich: 1963 wurden nicht weniger als 1700 Wohnmöglichkeiten vermittelt (diese scheinen allerdings infolge häufigen Wohnungswechsels mehrmals auf) und 2600 Verdienstmöglichkeiten angeboten (von denen sich auch nicht alles realisiert hat); in der Mensa des Institutes, die sich in Universitätsnähe, Wien IX, Schwarzspanierstraße, befindet, werden täglich 500 bis 600 Mittagessen ausgegeben, und für das Studienjahr 1963/64 wurden Stipendien in Höhe von 600 000.— S zugeteilt, von denen viele vom Katholischen Frauenwerk gestiftet sind aus den Erträgen des Familienfasttages. Im neuen Haus werden ferner 70 Einzelzimmer für die Studenten verfügbar sein.

Eine weitere Aufgabe ist die Studienberatung, vor allem die Hilfe bei der Inskription und Vorlesungsauswahl und die Studienhilfe in Form von Deutsch- und Lateinkursen und verschiedenen Wiederholungskursen (z. B. Physik und Chemie für Medizinstudenten), da die Studenten sehr oft mit schwachen Deutschkenntnissen nach Wien kommen und dann den Vorlesungen nicht folgen können.

Außer diesen Studienhilfen sieht das Institut eine wesentliche Hilfe darin, den Studenten über ihr engeres Fachgebiet hinaus den Blick zu weiten für weltanschauliche, wissenschaftliche, politische und soziale Fragen. Denn die Afro-Asiaten sind erfahrungsgemäß sehr geneigt, an Europa nur die wissenschaftlichen und technischen Leistungen zu bewundern, die geistigen und insbesondere die christlichen Werte aber zu übersehen. Daher veranstaltet das Institut regelmäßig Vorträge, Führungen und Diskussionsmöglichkeiten mit österreichischen Vortragenden und Studenten sowie Filmvorführungen usw.

Schließlich kommt auch das Gesellschaftliche zu seinem Recht: ständig geöffnete Klubräume; an jedem Samstag ein Tee-Nachmittag, Tanzabende, Ausflüge, Reisen, die immer zugleich Bildungsveranstaltungen sind.

Nur ein kleiner Teil der afro-asiatischen Studenten sind Katholiken, ca. 120, hauptsächlich aus Nigerien, Indonesien, den Philippinen und Japan. Für sie ist P. Pache zusammen mit einem anderen Priester derselben Sozietät der zuständige Seelsorger. Er sammelt sie einmal im Monat zu einem Gemeinschaftsgottesdienst in einer nahe gelegenen Kirche und zu einer Stunde der Diskussion in Glaubensfragen sowie zu einem Tag der Besinnung jeweils zu Beginn des akademischen Jahres. Aus den aktiveren Studenten hat P. Pache eine Aktivisten-Runde von ca. 20 Personen gegründet.

Die Zahl der afro-asiatischen Studenten, die — häufiger oder seltener — im Institut verkehren (Mensabesuch nicht miteingerechnet), beträgt ca. 900, das ist gut die Hälfte der afro-asiatischen Studenten, die in Wien studieren

(Gesamtzahl 1700). Die Mehrzahl von ihnen sind, wie erwähnt, Nichtchristen. Daß eine so große Zahl von Nichtchristen in einem kirchlich gegründeten und von Priestern geleiteten Institut aus und ein geht, beweist, daß sie sich in keiner Weise in ihrer religiösen Freiheit eingeengt oder gegenüber den katholischen Studenten zurückgesetzt fühlen, wogegen sie bei ihrer großen Empfindlichkeit sicher stark reagieren würden. Es stand von vornherein fest, daß das Institut keine eigentlich missionarische Tendenz verfolgt, sondern einfach ein Ort der Hilfe, der Begegnung und geistigen Auseinandersetzung sein und ein günstiges geistiges Klima für spätere Begegnungen schaffen will. Den Studenten fällt auf, daß man den nichtchristlichen Religionen große Hochachtung entgegenbringt. In diesem Sinn wird auch im neuen Haus ein eigener Gebetsraum für nichtchristliche Religionen eingerichtet.

Wenn in den Berichten 1962 gesagt wurde, daß die Studenten mit starken antieuropäischen Ressentiments nach Europa kommen und viel Geduld nötig ist, diese Aversionen allmählich abzubauen, so kann nunmehr gesagt werden, daß dies in fühlbarem Maße gelungen ist. Politische Anklagen und dem Christentum feindliche Äußerungen sind selten geworden. Die Tatsache, daß ihnen hier eine wirksame Hilfe geleistet, Achtung und Wohlwollen entgegengebracht sowie geistige Anregung geboten wird, war schließlich stärker als die vorgefaßten Meinungen. Natürlich bleibt auf den Hochschulen eine Gruppe ausgesprochen linksorientierter Studenten, die gegen alle Tatsachen und Argumente blind und taub sind; diese Studenten besuchen nicht das Institut.

#### *Weitere Aufgaben*

Eine wirksame Entwicklungshilfe fordert aber nicht nur die Heranbildung von Akademikern, sondern auch von Fachkräften auf „mittlerer Ebene“: für Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie und Handel. Gewünscht werden von den Entwicklungsländern vor allem Landmaschinenmechaniker, Automechaniker, Elektrotechniker, Textil-, Holz- und ebenso Druckereifachkräfte. In diesem Sinne werden bereits etwa 15 solcher künftiger Fachkräfte vom Institut betreut, andere werden in Kürze kommen, vor allem aus Tanganjika, Iran und Indien. Doch steckt diese Arbeit meist noch in den Anfängen.

Die zweite Aufgabe des Institutes ist die Information und Dokumentation über Situation und Probleme der Entwicklungsländer. Dem dient das „Informations- und Dokumentationszentrum“ im Rahmen des Instituts. Es sammelt derzeit aus 20 in- und ausländischen Tageszeitungen in deutscher, französischer und englischer Sprache, zwölf Nachrichtendiensten und 40 Zeitschriften einschlägige Berichte sowie Bücher, ordnet sie nach einem Schlagwortkatalog und stellt dieses Material den interessierten staatlichen Stellen, wissenschaftlichen und handelspolitischen Institutionen sowie Einzelpersonen zur Verfügung, wovon schon jetzt reichlich Gebrauch gemacht wird. Im Vordergrund des Interesses stehen wirtschaftliche Fragen, dann politische und soziale Fragen und Fragen der Erziehung. Darüber hinaus gibt das Informationszentrum 14täglich einen Informationsdienst heraus mit einer aktuellen Auswahl aus dem gesammelten Material sowie Sonderhefte über Einzelfragen, u. a. Vorschläge für die österreichische Entwicklungshilfe. Dazu kommt die Veranstaltung von Vorträgen und Kontaktnahmen mit dem Ausland.

Für weitere Kreise hat das Institut eine Vierteljahrszeitschrift geschaffen, betitelt: „Confrontation“, in der neben österreichischen und europäischen Autoren auch Afrikaner und Asiaten zu Worte kommen, nicht selten in sehr offener und temperamentvoller Weise. Es soll eben wirklich eine „Konfrontation“ sein.

Ein Afro-Asiatisches Institut mit ähnlicher Zielsetzung und Aufbau wurde 1962 in Graz geschaffen, wo mehr als 400 Afro-Asiaten studieren. Ein neues Haus mit Studentenheim ist dort im Bau und wird im Herbst 1964 beziehbar sein.

#### *Aus dem Vatikan*

**Papst Paul VI.  
an Patriarch  
Athenagoras I.** Unmittelbar nach dem Bekanntwerden von Maßnahmen der türkischen Regierung im Zusammenhang mit der Zypernkrisis gegen das Ökumenische Patriarchat von Konstantinopel (vgl. ds. Heft, S. 431) hatte Papst Paul VI. eine Delegation des Sekretariats zur Förderung der Einheit der Christen unter Führung des Erzbischofs von Rouen, Msgr. Martin, nach Istanbul entsandt. Sie weilte dort vom 20. bis 23. April 1964, um die in Jerusalem begonnenen Gespräche fortzuführen, und überbrachte dem Ökumenischen Patriarchen Athenagoras I., der seine geplante Reise nach England absagen mußte, einen Brief von Papst Paul VI. Dieses Schreiben hat der „Osservatore Romano“ vom 29. April 1964 im französischen Original mit Datum vom 18. April veröffentlicht. Es hat folgenden Wortlaut:

Sehr geliebter Bruder in Christus!

Dieser Brief wird Euch von Unserem geliebten Bruder S. Exz. Msgr. Joseph Maria Martin, Erzbischof von Rouen, überbracht, der in Begleitung Unserer Söhne Msgr. Willebrands und P. Duprey nach Istanbul kommt, um Euch zu sagen, wie lebendig in Uns die Erinnerung an unsere gesegnete Begegnung in Jerusalem ist und wie sehr Wir fühlen, daß sie den Beginn einer neuen Periode in den Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem ehrwürdigen Patriarchat bezeichnet.

Durch diesen Besuch möchten Wir den auf dem Ölberg gewechselten Friedenskuß erneuern und Euch von neuem sagen, wie sehr Eure Person, Euer Klerus und alle Eure Gläubigen Unserem Gebet gegenwärtig sind. Wir würden daher glücklich sein, wenn dieser Besuch Gelegenheit böte, die bereits angeknüpften Bande zu festigen und zu sehen, wie sie noch enger gestaltet werden könnten.

In diesen Tagen, da Ihr das glorreiche und lichtvolle Osterfest feiern werdet, bitten Wir Unseren einzigen Herrn, sein Sieg über die Sünde und den Tod möge in Euch eine immer lebendigere Hoffnung gründen, die in Eurem Herzen die Freude bestärkt, die er uns geschenkt hat und die niemand uns rauben kann; denn unsere Hoffnung kann nicht getäuscht werden. Möge der auferstandene Christus, durch dessen Tod wir mit dem Vater versöhnt sind, uns erfüllen bei unseren Bemühungen für die Wiederherstellung der Einheit aller derer, die von ihm erlöst wurden und an seinen Namen glauben.

Mit dieser Gesinnung bitten Wir den Vater des Lichtes, Eurer Heiligkeit, den Mitgliedern Eurer Heiligen Synode, Eurem Klerus und den Gläubigen die Fülle seiner Gnaden zu gewähren, und Wir wiederholen Euch, sehr geliebter Bruder, Unsere tiefe Zuneigung im Herrn.

Aus dem Vatikan, am 18. April 1964 PAULUS PP. VI

**Der  
Apostolische Brief  
„Pastorale munus“**

In der feierlichen Sitzung vom 3. Dezember 1963, mit der das Konzil der 400-Jahr-Feier des Konzils von Trient gedachte, wurde vor versammeltem Konzil der Apostolische Brief *Pastorale munus* Papst Pauls VI. verlesen, durch den einzelne, bisher dem Apostolischen Stuhl reservierte Vollmachten den Bischöfen als ordentliche Rechte übertragen werden, „zu dem Zwecke, ihre bischöfliche Würde besser herauszustellen und ihren seelsorglichen Dienst zu erleichtern“. Der Wortlaut des Apostolischen Briefes wurde veröffentlicht in den „Acta Apostolicae Sedis“ (Jhg. LVI, Nr. 1, 31. Januar 1964). In dem Schreiben beruft sich der Papst ausdrücklich auf die Bitten von Bischöfen, die die Übertragung solcher Rechte nahelegten. Das Schreiben enthält 40 Fakultäten, die dem Residentialbischof de iure zustehen und die dieser nur seinem Koadjutor, seinem Weihbischof oder seinem Generalvikar delegieren kann, und acht Privilegien, die allen Bischöfen, also auch den Titularbischöfen, zuerkannt werden. Die in dem Brief erwähnten Fakultäten können auch von anderen, Residentialbischöfen gleichgestellten kirchlichen Jurisdiktionsträgern (Apostolischen Vikaren und Präfekten, Apostolischen Administratoren „sede plena“ und Gefreiten Äbten und Prälaten) ausgeübt werden. Wenngleich Apostolische Vikare und Präfekten keinen Generalvikar ernennen können, sind sie ermächtigt, diese Vollmachten an einen „vicarius delegatus“ zu delegieren.

Es handelt sich um folgende Fakultäten:

1. Aus einem hinreichenden Grunde kann der Bischof durch päpstliche Reskripte oder Indulte übertragene Vollmachten einen Monat über den Fälligkeitstermin hinaus ausüben, ohne daß es dazu einer vorhergehenden Autorisierung durch den Apostolischen Stuhl bedarf. Es besteht jedoch die Verpflichtung, unmittelbar um die Verlängerung des Privilegs nachzusuchen oder, wenn das bereits geschehen ist, bei den römischen Behörden auf einen raschen Bescheid zu drängen.
2. Der Bischof kann besonders in Gegenden mit Priester-mangel aus einem triftigen Grunde den Priestern die Bination auch an Werktagen erlauben. An Sonn- und Feiertagen kann er aus pastoralen Gründen auch die Trination gestatten.
3. Der Bischof kann den Priestern im Falle zwei- oder dreimaliger Zelebration die Zusichnahme von flüssigen Speisen auch innerhalb der dem Nüchternheitsgebot unterliegenden Zeiten gestatten.
4. Der Bischof kann aus einem triftigen Grunde den Priestern erlauben, die Messe zu jeder Tageszeit zu feiern und, unbeschadet der geltenden kanonischen Bestimmungen, am Abend die Kommunion auszuteilen.
5. Augenkranken Priestern kann der Bischof erlauben, täglich die Votivmesse zur Mutter Gottes oder die Messe für die Verstorbenen zu feiern, wenn notwendig mit Assistenz eines anderen Priesters oder eines Diakons, jedoch unter Beachtung der Instruktionen der Ritenkongregation vom 15. April 1961.
6. Dasselbe kann er völlig erblindeten Priestern gestatten. In diesem Falle ist aber für die Assistenz eines anderen Priesters oder eines Diakons zu sorgen.
7. Der Bischof kann einem Priester bei Vorliegen eines triftigen Grundes die Zelebration auch außerhalb des gottesdienstlichen Raumes gestatten, vorausgesetzt, daß der Raum der Würde des Ritus entspricht. Für ständig soll diese Erlaubnis nur in schwerwiegenden Fällen erteilt

werden. Die Erlaubnis zur Zelebration auf dem Zimmer ist hierin nicht eingeschlossen.

8. Der Bischof kann einem Priester die Zelebration auf dem Schiff (zur See und auf Flüssen) unter Beachtung der geltenden Bestimmungen gestatten.

9. Priestern, die einen tragbaren Altar benützen, kann er aus ernst zu nehmenden Gründen die Benützung des Antimensiums (Antimensium Graecorum) oder eines vom Bischof gesegneten Altartuchs gestatten, jedoch müssen an dessen rechtem Ende vom Bischof anerkannte Reliquien angebracht sein.

10. Der Bischof kann kranken und altersschwachen Geistlichen erlauben, zu Hause, jedoch nicht auf dem Zimmer, zu zelebrieren, auch an den höchsten Festtagen und, wenn notwendig, sitzend.

11. Die Bischöfe können bei Ertragsrückgang, solange die Ursache des Rückgangs fortbesteht, Meßstiftungen auf den von der Diözese festgesetzten Stipendiansatz begrenzen, wenn sich niemand findet, der den Stiftungsbetrag entsprechend erhöhen könnte.

12. Ebenso können Bischöfe Verpflichtungen und Meßstiftungen, die auf Benefizien oder anderen kirchlichen Einrichtungen lasten, in gleicher Weise begrenzen, wenn sich der Benefiziumsertrag für den Unterhalt des Benefiziarius als nicht ausreichend erweist oder für damit verbundene apostolische Tätigkeit keine angemessene Entschädigung darstellt und deshalb für die Erreichung des eigentlichen Zweckes der betreffenden kirchlichen Einrichtung nicht geeignet ist.

13. Kaplänen von Krankenhäusern, Heilanstalten und Gefängnissen kann der Bischof gestatten, auch in Abwesenheit des Pfarrers bei Todesgefahr zu firmen. Zu beachten ist jedoch das Dekret der Sakramentenkongregation *Spiritus Sancti munera* vom 14. September 1946.

14. Beichtvätern, die sich durch Wissen und Klugheit auszeichnen, kann der Bischof die Vollmacht erteilen, jeden Gläubigen von allen Kirchenstrafen, auch den reservierten, zu befreien. Ausgenommen sind jedoch: a) Strafen „ab homine“; b) dem Heiligen Stuhl specialissimo modo reservierte Fälle; c) Fälle, die in die Zuständigkeit des Heiligen Offiziums fallen; d) die Strafe der Exkommunikation, der Kleriker mit höheren Weihen verfallen, wenn sie eine nur zivile Ehe eingehen, sowie deren Partner.

15. Der Bischof kann von der Einhaltung des festgesetzten Weihealters dispensieren, aber nur bis zu sechs Monaten.

16. Der Bischof kann Söhne von Nichtkatholiken, deren Eltern weiterhin nichtkatholisch bleiben, vom entsprechenden Weihehindernis befreien.

17. Der Bischof kann Geistlichen, die sich durch Delikt oder Unterlassung irgendwelche Unregelmäßigkeiten haben zuschulden kommen lassen in bezug auf die Feier der Messe und die Übernahme und Beibehaltung von geistlichen Ämtern, Dispens erteilen, vorausgesetzt, daß Ärger vermieden werden kann. Ausgenommen sind die in can. 985 § 3 und § 4 erwähnten Fälle. Im Falle von Häresie oder Schisma kann von dieser Erlaubnis nur nach vorausgegangener Abschwörung Gebrauch gemacht werden.

18. Der Bischof darf die Weihen außerhalb der Kathedrale und außerhalb der festgesetzten Zeiten spenden, wenn pastorale Gründe das fordern.

19. Er darf von den impedimenta minora dispensieren, auch wenn es sich um Mischehen handelt, jedoch unbeschadet der Bestimmungen der can. 1061—1064.

20. Er darf aus einem triftigen, schwerwiegenden und

dringenden Grunde vom Ehehindernis der mixta religio und der disparitas cultus dispensieren, jedoch unter Beachtung der can. 1061—1064. Die Vollmacht ist auch auf das Privilegium Paulinum anwendbar.

21. Er darf Ehen in radice sanieren bei Fortbestehen des Konsens, die auf Grund von impedimenta minoris gradus oder eines defectus formae ungültig geschlossen worden sind, auch im Falle von Mischehen, jedoch unter Beachtung des can. 1061.

22. Er darf Ehen in radice sanieren bei Weiterbestehen des Konsens, die infolge des Ehehindernisses der mixta religio oder der disparitas cultus ungültig geschlossen wurden, auch dann, wenn sie auch auf Grund eines defectus formae ungültig geschlossen wurden, immer unter Beachtung des can. 1061.

23. Der Bischof kann erlauben, aus schwerwiegendem Grund vor der Taufe eines Konvertiten dessen ungläubigen Gatten zu befragen. Ebenso kann er aus schwerwiegenden Gründen von einer solchen Befragung vor der Taufe des Konvertiten dispensieren, wenn wenigstens auf Grund einer summarischen und außergerichtlichen Untersuchung feststeht, daß eine solche Interpellatio unmöglich oder unnütz ist.

24. Er kann die Verpflichtung der Cathedral- und Kollegiatkapitel zur täglichen Rezitation des Offiziums im Chor mildern durch Beschränkung der Verpflichtung auf bestimmte Tage oder auf einen bestimmten Teil des Chorgebetes.

25. Er kann einigen Kanonikern bei Bedarf seelsorgliche, schulische oder Apostolatsaufgaben übertragen mit gleichzeitiger Dispens vom Chorgebet, unbeschadet des Rechts auf den Genuß der Präbende, nicht aber auf die sog. Beiträge inter praesentes und die täglichen Einkünfte.

26. Er kann für augenranke Geistliche, solange die Krankheit dauert, die Verpflichtung zum Chorgebet in eine Verpflichtung zum Rosenkranzgebet (wenigstens ein Drittel des Psalters) oder zu anderen Gebeten umwandeln.

27. Er kann den Generalvikar oder einen anderen Würdenträger für die Weihe von Tragaltären, Kelchen, Patenen delegieren. Die Weihe hat nach der vorgeschriebenen Form des Pontificale und unter Verwendung der vom Bischof gesegneten Öle zu erfolgen.

28. Der Bischof kann Klerikern mit niederen Weihen und Laien, einschließlich der Frauen, auch das erste Waschen von Pallien, Korporalien und Purifikatorien gestatten.

29. Er hat das Recht, dieselben Rechte auszuüben, die in seiner Diözese ansässige Ordensleute aus seelsorglichen Gründen ausüben.

30. Er kann den Priestern die Errichtung von Kreuzwegen auch „sub divo“ mit den dazugehörigen Ablässen gestatten, aber nicht in Pfarrterritorien, in denen sich ein Ordenshaus befindet, das dieses Privileg besitzt.

31. Der Bischof kann unehelich geborene Kinder bei sonstiger Eignung ins Seminar aufnehmen, nicht aber, wenn ein Ehebruch oder ein Sakrileg vorliegt.

32. Er kann die Erlaubnis erteilen, aus triftigen Gründen Kirchengüter zu veräußern, Hypotheken und Darlehen aufzunehmen usw. und moralischen Personen gestatten, Zinsen einzuheben, jedoch nur bis zu der von der nationalen oder regionalen Bischofskonferenz vorgeschlagenen und vom Apostolischen Stuhl approbierten Höhe.

33. Er darf bei Priestermangel das Amt des ordentlichen Beichtvaters für Ordensfrauen bis zu fünf Triennien ver-

längern, vorausgesetzt, daß die Ordensfrauen sich in geheimer Abstimmung zu zwei Dritteln damit einverstanden erklären. Für diejenigen, die nicht damit einverstanden sind, muß in anderer Weise gesorgt werden.

34. Der Bischof darf aus einem triftigen Grunde die päpstliche Klausur der Nonnenklöster seiner Diözese betreten und aus einem triftigen und schwerwiegenden Grunde auch anderen den Zutritt gestatten. Ebenso kann er den Nonnen erlauben, die Klausur für eine wirklich notwendige Zeit zu verlassen.

35. Er darf auf Anfrage des Oberen jene vom Hindernis des Ordenseintritts befreien, die einer akatholischen Sekte angehört haben.

36. Er kann unehelich Geborenen den Eintritt ins Noviziat von Priesterorden gestatten. Ebenso kann er die Ordenskandidaten, die nicht zum Priestertum bestimmt sind, vom selben Hindernis befreien, wenn in den Konstitutionen des betreffenden Ordens ein solches Hindernis vorgesehen ist. Diese Dispens kann aber niemals bei Vorliegen eines Ehebruchs oder eines Sakrilegs erteilt werden.

37. Der Bischof kann auf Ansuchen der Oberen einer Ordenskandidatin die erforderliche Mitgift ganz oder zum Teil erlassen, auch wenn es sich um Orden päpstlichen Rechts handelt.

38. Er kann Ordensmännern und Ordensfrauen, die einer Kongregation diözesanen Rechts angehören, erlauben, in eine andere Kongregation diözesanen Rechts überzuwechseln.

39. Der Bischof kann aus schwerwiegenden Gründen einzelne Ordensangehörige aus seiner Diözese ausschließen, wenn der zuständige höhere Ordensobere nach erfolgter Mahnung nicht eingegriffen hat. Der Fall ist jedoch unverzüglich dem Apostolischen Stuhl zu melden.

40. Der Bischof kann auch durch andere kluge und geeignete Männer einzelnen seiner Gläubigen das Lesen und Aufbewahren von verbotenen Büchern und Zeitschriften gestatten, einschließlich jener, die ex professo Häresie oder Schisma verbreiten oder selbst die Fundamente der Religion zerstören wollen. Es muß jedoch Vorsorge getroffen werden, daß solche Bücher nicht in die Hände weiterer Personen geraten. Die Erlaubnis darf zudem nur solchen erteilt werden, die verbotene Bücher und Zeitschriften lesen müssen entweder von Berufs wegen oder um sie zu bekämpfen oder der Ausbildung wegen.

Diesen Vollmachten folgen acht Privilegien:

1. Der Bischof darf auf der ganzen Welt predigen, wenn der zuständige Ordinarius loci nicht ausdrücklich Einspruch erhebt;

2. die Beichte aller Gläubigen, auch die der Ordensfrauen, auf der ganzen Welt hören, wenn der Ordinarius loci nicht ausdrücklich Einspruch erhebt;

3. alle Gläubigen überall von allen reservierten Sünden lossprechen, ausgenommen die Sünde der Verleumdung, durch die ein unschuldiger Priester der Verführung vor einem Kirchengericht verklagt wird.

4. Er kann alle Gläubigen im Sakrament der Buße von allen Zensuren, auch den reservierten, befreien. Ausgenommen sind: a) Strafen „ab homine“, b) dem Apostolischen Stuhl specialissimo modo reservierte Fälle, c) Strafen, die in den Zuständigkeitsbereich des Heiligen Offiziums fallen, d) die Exkommunikation von Priestern und ihrer Partner, die eine Zivilehe eingegangen sind.

5. Er darf die Eucharistie in seiner Privatkapelle aufbewahren, soweit dabei die geltenden liturgischen Gesetze beachtet werden.

6. Er darf zu jeder Tageszeit die Eucharistie feiern und auch abends nach den üblichen Regeln die Kommunion austeilern.

7. Der Bischof darf mit einem bloßen Kreuzzeichen Rosenkränze und andere Andachtsgegenstände, Kreuze und Skapuliere, die vom Apostolischen Stuhl zugelassen sind, segnen und ohne Einschreibepflicht, verbunden mit allen vom Apostolischen Stuhl gewährten Ablässen, auflegen.

8. Er darf durch einfache Segnung in Kirchen und auch in Privatkapellen und anderen Orten die Kreuzwegstationen errichten mit allen Ablässen, die denen, die den Kreuzweg beten, gewährt werden.

#### Die Päpstliche Kommission zur Revision des Kirchenrechtskodex

Die Päpstliche Kommission zur Revision des Kirchenrechtskodex wurde am 29. März 1963 von Papst Johannes XXIII. eingesetzt (vgl. Herder-Korrespondenz 17. Jhg., S. 395). Der Papst berief danach 32 Kardinäle zu Mitgliedern dieser Kommission, darunter den damaligen Erzbischof von Mailand, Giovanni Battista Montini, den jetzigen Papst, sowie die inzwischen verstorbenen Kardinäle Valerio Valeri und André Jullien. Weitere 12 Kardinäle berief Papst Paul VI. am 6. November 1963. Die Gesamtzahl der Mitglieder, den Präsidenten eingeschlossen, beträgt jetzt 39. Wir geben die Namen nach der im *Annuario Pontificio* 1964 (S. 974) veröffentlichten Liste wieder.

Präsident: Pietro Kardinal *Ciriaci*, Präfekt der Konzilskongregation, Präsident der Konzilskommission für die Disziplin von Klerus und Volk (Kurie/Italien)

#### Mitglieder

Eugène Kardinal *Tisserant*, Kardinaldekan, Präfekt der Zeremonialkongregation (Kurie/Frankreich)

Giuseppe Kardinal *Pizzardo*, Präfekt der Kongregation für Seminare und Studien, Präsident der Konzilskommission für Seminare und Studien (Kurie/Italien)

Benedetto Kardinal *Aloisi Masella*, Präfekt der Sakramentenkongregation, Präsident der Konzilskommission für die Verwaltung der Sakramente (Kurie/Italien)

Amleto Giovanni Kardinal *Cicognani*, Kardinalstaatssekretär, Präsident der Koordinierungskommission, Präsident der Konzilskommission für die Ostkirchen (Kurie/Italien)

Achille Kardinal *Liénart*, Bischof von Lille, Vorsitzender der Versammlung der Kardinäle und Erzbischöfe Frankreichs (Frankreich)

Ignace Gabriel Kardinal *Tappouni*, Syrischer Patriarch von Antiochien (Kurie/Irak)

Santiago Luis Kardinal *Copello*, Kanzler der Römischen Kirche (Kurie/Argentinien)

Gregorius Petrus Kardinal *Agagianian*, Präfekt der Propaganda Fide, Präsident der Konzilskommission für die Missionen (Kurie/Armenien)

Norman Thomas Kardinal *Gilroy*, Erzbischof von Sydney (Australien)

Francis Kardinal *Spellman*, Erzbischof von New York (USA)

Jaime Kardinal de *Barros Câmara*, Erzbischof von Rio de Janeiro (Brasilien)

Joseph Kardinal *Frings*, Erzbischof von Köln (Deutschland)

Ernesto Kardinal *Ruffini*, Erzbischof von Palermo (Italien)

Antonio Kardinal *Caggiano*, Erzbischof von Buenos Aires (Argentinien)

Stefan Kardinal *Wyszyński*, Erzbischof von Gnesen und Warschau (Polen)

Fernando Kardinal *Quiroga y Palacios*, Erzbischof von Santiago de Compostela (Spanien)

Paul-Émile Kardinal *Léger*, Erzbischof von Montreal (Kanada)

Valerian Kardinal *Gracias*, Erzbischof von Bombay (Indien)

Giovanni Kardinal *Urbani*, Patriarch von Venedig (Italien)

Paolo Kardinal *Giobbe*, Datus (Kurie/Italien)

Ferdinando Kardinal *Cento*, Großspönitentiar, Präsident der Konzilskommission für das Laienapostolat (Kurie/Italien)

Carlo Kardinal *Confalonieri*, Sekretär der Konsistorialkongregation (Kurie/Italien)

Franz Kardinal *König*, Erzbischof von Wien (Österreich)

Julius Kardinal *Döpfner*, Erzbischof von München-Freising (Deutschland)

Paolo Kardinal *Marella*, Präfekt der Kongregation für die Bauhütte von Sankt Peter, Präsident der Konzilskommission für die Bischöfe und die Leitung der Diözesen (Kurie/Italien)

Gustavo Kardinal *Testa*, Sekretär der Ostkirchenkongregation, Präsident der technisch-organisatorischen Konzilskommission (Kurie/Italien)

Albert Gregory Kardinal *Meyer*, Erzbischof von Chicago (USA)

Joseph Kardinal *Lefèbvre*, Erzbischof von Bourges (Frankreich)

Bernhard Jan Kardinal *Alfrink*, Erzbischof von Utrecht (Niederlande)

Laurean Kardinal *Rugambwa*, Bischof von Bukoba (Tanganjika)

Ildebrando Kardinal *Antoniutti*, Präfekt der Religiosenkongregation (Kurie/Italien)

Léon Joseph Kardinal *Suenens*, Erzbischof von Mecheln-Brüssel (Belgien)

Alfredo Kardinal *Ottaviani*, Sekretär des Heiligen Offiziums, Präsident der Theologischen Kommission (Kurie/Italien)

Francesco Kardinal *Roberti*, Präfekt des Obersten Tribunals der Apostolischen Signatur (Kurie/Italien)

Arcadio Maria Kardinal *Larraona*, Präfekt der Ritenkongregation (Kurie/Spanien)

William Theodore Kardinal *Heard*, Mitglied der Sakramentenkongregation (Kurie/England)

Augustin Kardinal *Bea*, Präsident des Sekretariats zur Förderung der Einheit der Christen (Kurie/Deutschland)

Michael Kardinal *Browne* (Kurie/Irland).

Zum Sekretär der Kommission, die ihren Sitz in Rom im Palazzo dei Convertendi, Via della Conciliazione 34, hat, ernannte noch Papst Johannes XXIII. Msgr. Giacomo *Violardo*, Sekretär der Päpstlichen Kommission für die authentische Interpretation des CIC, Dekan der kirchenrechtlichen Fakultät der Lateranuniversität.

#### Konsultoren

Mit Schreiben des Staatssekretariates ernannte Papst Paul VI. am 25. April 1964 zusätzlich 70 Konsultoren,

und zwar 22 Erzbischöfe und Bischöfe, 31 Weltpriester, 16 Ordensleute und einen Laien (vgl. „Osservatore Romano“, 26. 4. 64).

Josef *Schneider*, Erzbischof von Bamberg (Deutschland)  
Lawrence Joseph *Shehan*, Erzbischof von Baltimore (USA)  
Luis del *Rosario*, Erzbischof von Zamboanga (Philippinen)  
François *Marty*, Erzbischof von Reims (Frankreich)  
Pietro *Palazzini*, Titularerzbischof, Sekretär der Konzilskommission (Kurie/Italien)  
Dino *Staffa*, Titularerzbischof, Sekretär der Ritenkongregation (Kurie/Italien)  
Paul *Philippe*, Titularerzbischof, Sekretär der Religiosenkongregation (Kurie/Frankreich)  
Vicente *Enrique y Tarancón*, Bischof von Solsona (Spanien)  
Francisco Juan *Venera*, Bischof von San Nicol de los Arroyos (Argentinien)  
Guillaume Marie van *Zuylen*, Bischof von Lüttich (Belgien)  
Heinrich Maria *Janssen*, Bischof von Hildesheim (Deutschland)  
José Antonio *Dammert Bellido*, Bischof von Cajamarca (Perú)  
Henri *Mazerat*, Bischof von Angers (Frankreich)  
Stanislaus *Lokuang*, Bischof von Tainan (Formosa)  
Luigi *Oldani*, Weihbischof von Mailand (Italien)  
Roman *Arrieta Villalobos*, Bischof von Tilarán (Costa Rica)  
Luigi *Civardi*, Titularbischof (Rom/Italien)  
Ildefonso Maria *Sansierra Robia*, Weihbischof von San Juan de Cuyo (Argentinien)  
Jerônimo José *Podestà*, Bischof von Avellaneda (Argentinien)  
Rafael *Sarmiento Peralta*, Bischof von Ocaña (Kolumbien)  
Miguel *Balaguer*, Weihbischof von Montevideo (Uruguay)  
Joannes *Kaldany*, Titularbischof, Generalvikar des Lateinischen Patriarchen von Jerusalem für Israel (Israel).  
Boleslaw *Filipiak*, Auditor der Rota, Offizial der Ritenkongregation (Kurie/Polen)  
Pietro *Mattioli*, Auditor der Rota, Konsultor der Sakramenten- und Konzilskommission (Kurie/Italien)  
Aurelio *Sabattani*, Auditor und Dozent der Rota, Konsultor der Sakramenten- und Konzilskommission (Kurie/Italien)  
Agostino *Casaroli*, Subsekretär der Kongregation für außerordentliche Angelegenheiten (Kurie/Italien)  
Antonio *Mauro*, Protokollchef des Staatssekretariats, Referendar der Apostolischen Signatur (Kurie/Italien)  
Giuseppe *Graneris*, Apostolischer Protonotar, Konsultor des Heiligen Offiziums (Kurie/Italien)  
Albino *Galletto*, Sekretär der Päpstlichen Kommission für Film, Fernsehen und Funk (Italien)  
Achille *Glorieux*, Geistlicher Assistent beim Ständigen Ausschuß der Internationalen Katholischen Organisationen für das Laienapostolat, Sekretär der Kommission für das Laienapostolat (Frankreich)  
José Miguel *Pinto*, Päpstlicher Hausprälat, Socorro y San Gil (Kolumbien)  
Giuseppe *Sette*, Päpstlicher Hausprälat, Vicenza (Italien)  
Pierre *Andrieu-Guitancourt*, Päpstlicher Hausprälat, Paris (Frankreich)

Patrick Francis *Crémin*, Professor am St. Patrick College in Maynooth (Irland)  
Saverio *Paventi*, Minutant bei der Propagandakongregation, Konsultor der Religiosenkongregation, Sekretär der Konzilskommission für die Missionen (Kurie/Italien)  
Domenico *Corsellini*, Päpstlicher Hausprälat, Genua (Italien)  
Klaus *Mörsdorf*, Professor für Kirchenrecht an der Universität München (Deutschland)  
Guillaume *Onclin*, Kirchenrechtler, Professor an der Universität Löwen (Belgien)  
George *Bateh*, Päpstlicher Geheimekammerer (Jerusalem)  
José de *Castro Nery* (Brasilien)  
Alvaro del *Portillo*, Generalsekretär des Opus Dei (Rom/Spanien)  
Heinrich *Flatten*, Professor an der Universität Bonn (Deutschland)  
John Baptist *Chen*, Generalvikar von Hsinchu (Formosa)  
George *Gallen*, Päpstlicher Hausprälat, Sydney (Australien)  
Simon *Lourdusamy* (Indien)  
Stefan *M'Bunga* (Tanganjika)  
Manik *Mittukumar* (Ceylon)  
Vinzentius *Che Chen Tao*, Kirchenrechtler, Professor an der Päpstlichen Universität der Propaganda Fide (Kurie/China)  
Gabriel *Thobey* (Birma)  
Ignace *Nguyen Trong Hong* (Vietnam)  
José *Tapajos* (Brasilien)  
Jorge *Medina* (Chile)  
Fernando *Retamal* (Chile)  
Ulrich *Beste* OSB, Kirchenrechtler, Professor an der Benediktinerhochschule Sant'Anselmo, Konsultor des Heiligen Offiziums (Rom/Italien)  
Athanasius Gregorius *Welykyi* OBas, Generaloberer der Basilianer von S. Josaphat, Sekretär der Kommission für die Ostkirchen (Rom/Ukraine)  
Cristoforo *Berutti* OP, Kirchenrechtler, Professor am Angelicum, Konsultor der Sakramenten-, Religiosen- und Konzilskommission (Italien)  
Adolf *Ledwolorz* OFM, Generaldefinitor der Franziskaner für den deutschen Sprachraum, Konsultor der Päpstlichen Kommission für die authentische Interpretation des Kirchenrechtskodex (Rom/Deutschland)  
John O'Connell OFM, Kommissär der Sakramentenkongregation (Kurie/England)  
Pedro *Tocanel* OFMConv, Kirchenrechtler, Generalassistent der Franziskanerkonventualen, Professor an der Lateranuniversität (Spanien)  
Daniele *Faltin* OFMConv, Kommissär bei der Ostkirchenkongregation, Konsultor der Ostkirchenkongregation (Kurie/Italien)  
Gommar *Michiels* OFMCap, Kirchenrechtler, Lektor der Theologie, außerordentlicher Professor an der Lateranuniversität (Belgien)  
Raimundo *Bidagor* SJ, Kirchenrechtler, Professor an der Gregoriana, Konsultor der Sakramenten-, Konzils-, Religiosen-, Zeremonial- und Studienkongregation (Rom/Spanien)  
Petrus *Huizing* SJ, Kirchenrechtler, Professor an der Gregoriana (Rom)  
Eduardo *Regatillo Fernández* SJ, Kirchenrechtler, Professor an der Päpstlichen Universität von Comillas (Spanien)

Tarcisio Ariovaldo *Amaral* CSSR, Generalsekretär und Generalprokurator der Redemptoristen

Anton *Leite* SJ

Joseph *Rousseau* OMI, Generalprokurator der Oblaten der Unbefleckten Empfängnis, Konsultor der Religiösenkongregation, Konsultor der Kongregation für Seminare und Studien (Rom/Kanada)

Emilio *Fogliasso* SS, Konsultor der Religiösenkongregation (Rom/Italien)

George *Vromat* CICM

Pio *Ciprotti* (Laie), Professor und Dekan an der zivilrechtlichen Fakultät der Lateranuniversität (Rom/Italien)

### *Aus Süd- und Westeuropa*

**Eine Kontroverse über den Zölibat** Ein Artikel des „Paris Match“ vom 30. 11. 1963, den ein Sprecher des französischen Episkopats als „sensationell“ bezeichnete, stellt den Höhepunkt in der Debatte über den Zölibat dar, die in Frankreich durch die Erörterungen des Vatikanischen Konzils über die Wiedererrichtung des Diakonats hervorgerufen worden war. Der Artikel von „Paris Match“ und die daran anschließende Diskussion sind allerdings nur zwei Elemente der Erörterungen über das Thema, das, wie es die Wochenzeitschrift „Témoignage Chrétien“ (20. 2. 64) ausdrückte, „in der Luft liegt“.

Der Titel des Artikels von Robert Serrou lautete: „Die Kirche bewegt sich auf einen verheirateten Klerus hin.“ In der Einleitung sagt Serrou, daß die Konzilsväter sich mit einer überwältigenden Mehrheit in zwei bedeutenden Fragen entschieden hätten, und zwar in der Frage des kollegialen Charakters des Bischofsamtes und in der Frage der Wiedererrichtung des Diakonats in jenen Ländern, in denen dies für nötig erachtet wird. Diese Diakone dürften verheiratet sein, wenn die nationalen Bischofskonferenzen es zuließen. Nach Serrou hätte diese Entscheidung auch die Frage des priesterlichen Zölibates aufgeworfen, denn die Zulassung verheirateter Diakone werde schließlich auch verheirateten Männern den Weg zum Priestertum öffnen. Die Bischöfe hätten hier das Tabu des priesterlichen Zölibates berührt, obgleich es beinahe an Häresie grenze, das „sakrosankte“ Gesetz des Priesterzölibates in Frage zu stellen. Dennoch sei hier nichts Neues vorgeschlagen worden, denn alles in allem käme das, was vorgeschlagen wurde, nur auf die Reinstitution des Diakonats der frühen Kirche hinaus. Nach Serrou hätten sich die meisten französischen Bischöfe für den Diakonats ausgesprochen.

#### *Die weiteren Perspektiven des Diakonats*

Soweit wäre, von einigen Ungenauigkeiten abgesehen, Serrous Artikel kaum geeignet gewesen, einen Sturm zu entfachen. Im weiteren jedoch änderte sich vor allem der Ton des Autors. Die Bewegung für eine Zulassung verheirateter Männer zum Diakonats hätte in der Bundesrepublik Deutschland begonnen, wo auf 1250 Gläubige ein Priester käme, die Situation also noch schlechter sei als in Frankreich (1:850). Drei deutsche Diözesen zählen mehr als 2 Millionen Katholiken, und 6000 Pfarreien seien ohne Priester. In Lateinamerika, wo ein Priester auf 4569 Seelen käme, und im karibischen Raum mit einem Priester auf 6139 Seelen sei die Situation katastrophal. Nach Serrou hätte ein argentinischer Bischof während des Konzils geäußert: Machet unsere Hoffnung

nicht zunichte. Die Tür für den Diakonats ist offen, wir zwingen zwar andere nicht, hindurchzugehen, doch laßt sie offen für die, die es wollen. Ein afrikanischer Bischof soll darauf geantwortet haben: Öffnet diese Tür nicht! Es wäre eine ernste Angelegenheit für Afrika, denn es bedeutete die Unterscheidung zwischen einem höheren und einem niederen Klerus und die Aufgabe des priesterlichen Zölibates als eines unterscheidenden Merkmals, welches eine Ermutigung zur Keuschheit in der Ehe ist.

Es war zweifellos dieser abschließende Teil des Artikels, in dem Serrou anonyme Konzilsväter zitierte, welcher den größten Anstoß erregte. So soll z. B. nach Serrou einer der Konzilsväter geäußert haben: Wenn die Diakone unverheiratet bleiben, dann würden wir nur Tausende von Diakonen jenen tausenden Priestern hinzufügen, die wegen des Zölibates exkommuniziert wurden. Entweder lassen wir bei den Diakonen die Ehe zu, oder wir verzichten auf den Diakonats. Nach Serrou hätte dies alsbald die Frage nach dem Zölibat der Priester aufgebracht, für den ausschließlich Matthäus 19, 12 angeführt werden könnte, denn selbst der hl. Paulus habe nur darauf bestanden, daß Bischöfe nicht wieder heiraten sollten. Serrou räumte immerhin ein, daß die Statistiken hinsichtlich des priesterlichen Zölibates nicht sehr aufschlußreich seien, doch bezeichnete er den betreffenden Abschnitt nichtsdestotrotz als „ein furchtbares Drama der abgesprungenen Priester“: Das Heilige Offizium rechnet damit, daß etwa 10% aller Priester wegen Nichteinhaltung ihrer Zölibatsverpflichtung suspendiert seien, und zwar 4000 davon in Frankreich, 15 000 (von 70 000) in Italien und 30 000 — 40 000 auf der ganzen Welt, so daß allein Frankreich und Italien etwa zwei Drittel aller suspendierten Priester stellten. Serrou schloß seinen Artikel mit den Worten: „Auf dem Konzil lösten sich die Zungen, ein Tabu ist verschwunden, die Priesterehe ist eine Frage für die Dritte Session des Konzils, sagte ein französischer Bischof.“ Was immer aber ein französischer Bischof gesagt haben mag, die kollektive Antwort der französischen Bischöfe war entschieden zurückweisend. Abbé Hauptmann, der Direktor des Nationalesekretariats für die religiöse Information, veröffentlichte am 15. November 1963 folgendes Kommuniqué: „Von der Tatsache ausgehend, daß einige Bischöfe sich dafür ausgesprochen haben, die Diakonatsweihe auch verheirateten Männern zu erteilen, gab es phantastische Berichte des Inhalts, daß die Kirche dahin strebe, Priestern die Ehe zu erlauben (bzw. verheirateten Männern die Priesterweihe zu erteilen). Im Bewußtsein der Beunruhigung, welche derartige Gerüchte verbreiten können, stellen die französischen Bischöfe fest, daß derartige Behauptungen gänzlich falsch sind.“ In der Erklärung heißt es dann, daß auf dem Konzil kein einziger Vorschlag erörtert worden sei, dessen Gegenstand die Aufhebung des Zölibates gewesen sei. Obgleich nur ein Gebot der Kirche, sei dieses doch von den Evangelien inspiriert und von der totalen Selbsthingabe der Priester an Christus und die Kirche.

#### *Ein Interview Abbé Hauptmanns*

Zwei Wochen nach dem Erscheinen des besagten Artikels erschien ein weiterer Artikel in „Paris Match“, welcher nachträglich etwa wie eine Entschuldigung für die Entgleisungen des ersten angesehen werden konnte: In vielen Leserzuschriften hätte sich gezeigt, daß der Aufsatz Serrous falsch interpretiert worden sei. Gleichsam als Beweis des guten Willens wurde ein Interview veröffentlicht,

welches Abbé Hautmann Robert Serrou gewährt hatte. Abbé Hautmann erklärte, daß die französischen Bischöfe über den Artikel Serrous unwillig seien, weil der Titel eine objektive Lüge wäre und die Art der Darstellung geeignet, den Leser irrezuführen. Serrou hätte sehr wohl gewußt, daß sein Aufsatz, mit geringer Aufmerksamkeit gelesen, den Eindruck erwecken konnte, daß der größte Teil des Klerus den Zölibat nicht ernst nehme und daß lediglich klerikale Hypokrisie sie daran hindere, ihren Beruf aufzugeben. In der Tat hätte in St. Peter niemand seine Stimme für die Aufhebung des Zölibates erhoben. Die französischen Bischöfe suchten auch keine Änderung dieses Gebotes, und schließlich hätten alle Konzilsväter, die sich dazu äußerten, hervorgehoben, daß die Frage des Diakonats nicht mit der des Priesterzölibates zusammenhänge. In der Tat hätten die Gegner der Aufhebung des Zölibates für Diakone betont, daß dies zur Lockerung des Priesterzölibates führen könnte. Die Frage, die den Konzilsvätern vorgelegt wurde, betraf aber nur die Reinstitution des Diakonats, und allein für diese hätten sie gestimmt. Wenn auch die Aufhebung der Zölibatspflicht für Diakone nicht ausgeschlossen sei, so besage dies doch nichts über den Priesterzölibat.

Auf die Frage Serrous, ob die Bindung, die ein Priester im Alter von 24 oder 25 Jahren hinsichtlich des Zölibats eingehen müsse, überhaupt zumutbar sei und warum die römisch-katholische Kirche zwei so verschiedene Dinge wie die Fähigkeit zum Priesteramt und die Berufung zum Zölibat disziplinar miteinander verbinde, antwortete Abbé Hautmann, daß auch christliche Eheleute in diesem Alter unauflösbare Bindungen eingehen müßten. Es treffe zu, daß einige Apostel verheiratet waren und daß auch die römische Kirche jahrhundertlang verheiratete Männer zu den Priesterweihen zugelassen habe und daß dies auch heute noch in den Ostkirchen so sei. Gewiß seien Priestertum und Zölibat nicht unauflöslich miteinander verbunden, doch dürfe daraus nicht geschlossen werden, daß die römisch-katholische Kirche sie nicht miteinander verbinden sollte. Priestertum und Zölibat seien nur langsam und mit großen Anstrengungen miteinander verbunden worden, und man dürfe glauben, daß die Kirche dies mit dem unaufhörlichen Beistand des Heiligen Geistes getan habe.

Serrou fragte schließlich, ob die römisch-katholische Kirche nicht nach dem Vorbild der Ostkirchen verfahren und Familienväter zu den Weihen zulassen könnte. Abbé Hautmann erwiderte, daß dies nicht grundsätzlich ausgeschlossen sei und daß das oberste Gesetz der Kirche, nämlich das Wohl der Seelen, über allen positiven Gesetzen stehe. Indes gebe es in jüngerer Zeit gerade in den Ostkirchen, so wie in den evangelischen Kirchen, eine wachsende Neigung zum Zölibat hin. In jedem Falle blieben hier aber zwei vollkommen verschiedene Probleme. Der traditionelle Weg bleibe der, den man immer gekannt hat, daß nämlich Priester niemals heiraten könnten, eine andere Möglichkeit wäre die, daß man verheiratete Männer zu den Weihen zulasse. Die französischen Bischöfe erstrebten jedoch keinerlei Änderung des gegenwärtigen Zustandes.

#### *Hermands kontroverses Buch*

Im Zusammenhang dieser Diskussion sind zwei neue französische Veröffentlichungen zu erwähnen, die eine ist die Januar-Nummer der Lyoner Missionszeitschrift „Missi“, die das Problem des Zölibats in einem weiteren

Zusammenhang behandelte, die andere ist ein Artikel der Wochenzeitung „Témoignage Chrétien“ vom 20. 2. 1964. Dieser Artikel hat die Form eines offenen Briefes von A. M. Henry OP an Pierre Hermand, den Autor des kontroversen Buches „Condition du prêtre, mariage ou célibat?“ (Paris, Calmann-Lévy 1963). Beide Veröffentlichungen beweisen, daß die Diskussion über den Zölibat nicht das nebensächliche Ergebnis eines sensationellen Artikels ist. P. Henry konzidiert zwar, daß im Leben des Priesters oft eine normale menschliche Beziehung fehle und daß die sogenannten Vorzüge der Einsamkeit oft nur dazu dienten, ein unglückliches und oft nicht sonderlich reiches Innenleben zu verbergen. Ausgenommen dort, wo eine besondere Gnade wirksam werde, bedürfe jeder Mensch bis zu einem gewissen Maße der menschlichen Beziehungen, die nicht auf die Gemeinschaft von Dach und Tisch beschränkt sein dürften. Doch warum, fragt P. Henry, hat Hermand durch seine maßlosen Übertreibungen alles verdorben? Reichten seine Argumente nicht aus, so daß er Affären heranziehen mußte? P. Henry zeigt dann, was sowohl für das Buch Hermands als auch für den Artikel Serrous relevant ist: Hermand sollte wissen, daß es von der frühesten Zeit an, wenn nicht schon seit der Zeit der Apostel, niemals zulässig war, daß bereits geweihte Priester heiraten. Zulässig war und ist in der Ostkirche auch heute noch allein die Weihe schon verheirateter Männer, was auch die Weihe konvertierter protestantischer Pastoren ermöglicht hat. Da Hermand auf diesen Unterschied nicht hingewiesen hat, stelle sein Buch nichts weniger als eine Einladung zur Untreue der Priester dar. Henry zitiert einen sehr aufschlußreichen Satz aus dem Buche Hermands: „Es heißt, daß der verheiratete Priester geteilt wäre. Wir glauben dagegen, daß er in seiner Frau eine besonnene Gefährtin finden würde, welche ihn im höchsten Maße frei machen könnte.“ Wenn auch Hermands Bild einer Gattin idyllisch und für eine christliche Ehe durchaus ermutigend sei, so sei es doch schwer einzusehen, warum die Haushälterin eines Priesters nur einen schlechten und die Ehefrau eines Priesters nur einen guten Einfluß ausüben sollte.

#### *Die Gesellschaft bedarf der Zölibatäre*

Der Artikel in „Missi“ hebt hervor, daß es zur Zeit 250 Millionen erwachsene Menschen auf der Welt gibt, die unverheiratet bleiben. In Jaapn ist das Verhältnis der Unverheirateten zu der Verheirateten 1 : 10, in Großbritannien 1 : 8, auf den Philippinen 1 : 7, in den USA 1 : 6, in Frankreich 1 : 5, in Portugal 1 : 4, in Schweden 1 : 3, in Irland 1 : 2. Die Zahlen in diesem Aufsatz wurden dem Büchlein von Joseph Folliet entnommen „Le Célibat est-il un échec?“ Folliet zeigt in dem Buch, daß vom allgemein menschlichen Gesichtspunkt her einige Berufe die Ehelosigkeit implizieren, wenn sie sie auch nicht voraussetzen. Die Arbeit der Künstler, Wissenschaftler und Forscher z. B. ist nur schwer mit den Verantwortungen eines ehelichen und familiären Lebens zu vereinbaren. Noch eindeutiger ist die Unvereinbarkeit von Familienleben und Beruf in einigen weiblichen Berufen, die eine völlige Hingabe verlangen, wie etwa die Krankenpflege, Erziehung und soziale Fürsorge. Einen dieser Berufe zu wählen, bedeutete meistens auf die Ehe verzichten. Nach Folliet bedarf die Gesellschaft in dem Maße, in dem sie komplexer und spezialisierter werde, immer mehr jener Menschen, die bereit sind, sich ganz einer bestimmten Aufgabe zu verschreiben.

Um die „Wiedertaufe“ von Prinzessin Irene

Es ist bekannt, welche schwierigen Probleme die Konversion und Heirat von Prinzessin Irene der Niederlande aufgeworfen hat. Besonders das Gerücht von ihrer sog. „Wiedertaufe“ durch Kardinal Alfrink von Utrecht, der viel für die Überwindung der nachteiligen Folgen der Glaubensspaltung in den Niederlanden getan hat und noch immer tut, hat dazu beigetragen, daß ein ernster Rückschlag in den interkonfessionellen Beziehungen eingetreten ist, zumal da sich der Kardinal — natürlich mit Rücksicht auf die inneren Angelegenheiten der holländischen Herrscherfamilie — lange Zeit geweigert hatte, auf Anfragen zu dem Gerücht von einer bedingungsweisen Taufe der Prinzessin Stellung zu nehmen. In der holländischen Presse wurde geltend gemacht, daß Prinzessin Irene am 31. Mai 1940, als die holländische Königsfamilie sich in England im Exil befand, in der Kapelle des Londoner Buckingham-Palastes getauft wurde. Die Feier hatte der anglikanische Hofprediger geleitet, die Taufe vollzog der reformierte Pfarrer Johann van Dorp von der Niederländisch-reformierten Gemeinde in London nach der auch von der römisch-katholischen Kirche als gültig anerkannten trinitarischen Formel. Als Zeugen und Paten wohnten dieser Taufe die damalige Königin von England, jetzige Königinmutter Mary, und Vertreter der holländischen Streitkräfte bei (epd, 25. 4. 64).

#### *Kardinal Alfrink informierte die reformierte Synode*

Die Unklarheit über die katholische Taufe der konvertierten Prinzessin hatte deshalb weitreichende Wirkungen, weil seit Papst Johannes XXIII. und der Wirksamkeit des Sekretariats zur Förderung der Einheit der Christen, wie jedermann weiß, die grundlegende These — auch auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil — vertreten wurde, daß die rite vollzogene Taufe eine kirchliche Zuordnung und Gemeinschaft auch der nichtkatholischen Christen mit der katholischen Kirche bedeutet. Diese gar nicht mehr bestrittene Grundlage ökumenischer Zusammenarbeit und auch der Anwesenheit der ökumenischen Konzilsbeobachter schien durch das Verhalten des Kardinals Alfrink um so mehr erschüttert, als gerade dieser Kardinal zu den Förderern der interkonfessionellen Verständigung zählt.

Nun hat die Synode der Niederländisch-Reformierten Kirche Kardinal Alfrink anlässlich der Trauung der Prinzessin mit dem Prinzen Carlos Hugo von Bourbon-Parma offiziell um Aufklärung über die näheren Umstände beim Glaubenswechsel der Prinzessin gebeten und, als diese erbetene Aufklärung freimütig gegeben wurde, in ihrer Antwort an den Kardinal mit auffallendem Wohlwollen ihre Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, die Vorfälle als Folge ungewöhnlicher Umstände anzuerkennen, die zu einer gewissen Zwangslage geführt hätten.

Der Kardinal hatte in seiner Auskunft an die reformierte Synode dargelegt, er sei durch unglückliche Umstände, insbesondere durch die unerwartete Abwesenheit von Zeugen, nicht genau über die 1940 in London vollzogene Taufe der Prinzessin unterrichtet gewesen, als er ihr am 3. Januar 1964 in Rom das Taufsakrament gespendet habe. Mit Zustimmung der Eltern der Prinzessin habe er sie „unter Vorbehalt“ getauft mit der bekannten Formel: „Falls Sie noch nicht getauft sind, taufe ich Sie...“ Bei diesem Akt habe er auf alles verzichtet, was für die reformierte Kirche habe verletzend wirken können. Wäre er über die Taufe von 1940 besser unterrichtet gewesen,

so hätte sich die Zeremonie in Rom erübrigt. Der Kardinal bittet daher um Verständnis für die „delikate Lage“, in der er sich damals befunden habe.

#### *Es bleibt bei der Anerkennung der Taufe*

Die Synode anerkannte das „ehrliche Bedauern“ des Kardinals darüber, daß die zwischenkirchlichen Kontakte durch diese leidige Angelegenheit gelitten haben könnten und daß der Wunsch ausgesprochen worden ist, alles zu tun, um die guten Beziehungen wiederherzustellen. Kardinal Alfrink hatte in seinem Antwortschreiben an die reformierte Synode hinzugefügt, auch nach katholischer Überzeugung bestehe der Weg zur christlichen Einheit nicht darin, so viele persönliche Glaubensübertritte wie möglich anzustreben: „Nur in einem gemeinsamen Suchen aller christlichen Kirchen nach der einen heiligen Kirche, so wie Christus sie gewollt hat, kann die verlorene Einheit wiederhergestellt werden.“ Solange aber die Getrenntheit bestehe, müsse die persönliche Freiheit des einzelnen geachtet werden. Dies erfordere einen gläubigen Respekt vor den kirchlichen Werten bei anderen christlichen Glaubensgemeinschaften, und unter diesen Werten nehme die Taufe einen besonderen Platz ein. „Darum muß der Respekt vor den christlichen Kirchen sich in besonderer Weise durch die Anerkennung ihrer Taufe offenbaren“, schreibt der Kardinal. Die katholische Kirche erkenne die Taufe in einer anderen christlichen Kirche an, sofern sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen werde. Der Glaube an den trinitarischen Gott stehe dabei im Vordergrund, während es bei den sakramentalen Zeichen nicht so sehr auf die Menge des gebrauchten Wassers ankomme. Da diese grundsätzliche Stellungnahme noch manche Fragen offenlasse, sei eine gemeinsame Beratung der verschiedenen Kirchen wünschenswert. Von katholischer Seite werde man gern daran teilnehmen (epd, 28. 4. 64).

#### *Aus Amerika*

Das Ende des Patronato

Man hat von einer „zweiten Entdeckung Lateinamerikas“ in unseren Tagen gesprochen. Wenn diese Neuentdecker ihre Augen gut aufmachen, dann werden sie bald hinter der äußeren Ähnlichkeit der Institutionen die noch viel größeren Unähnlichkeiten bemerken und feststellen, wie auf fast allen Gebieten die Verfassungswirklichkeit von dem Buchstaben der Verfassung abweicht. Das gilt auch von dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Als sich Brasilien vom Mutterland Portugal löste und zum selbständigen Kaiserreich erklärte (1822) und als die amerikanischen „Königreiche“ und „Generalkapitanate“ sich als unabhängige Staaten von der spanischen Krone los sagten, hielten sie — nach einer mehr oder minder langen Unterbrechung jeglicher Beziehungen — an der Regelung der kirchlichen Angelegenheiten auf Grund der gleichen Vereinbarungen fest, wie sie zuvor zwischen dem portugiesischen bzw. spanischen König und Rom bestanden hatten. Die Kirche, froh, überhaupt wieder in den schon fast verloren geglaubten Gebieten Fuß fassen zu können, ging auf diese Bedingungen ein, und so bestand sowohl in Brasilien bis zum Ende des Kaiserreiches (1889) das „Padroado“ und in den übrigen Republiken spanischer Sprache das „Patronato“ als Rahmenverfassung und organischer Bestandteil von Staats- und Gesellschafts-

ordnung fort, selten zum Vorteil der Kirche, zumal die Ketten, die sie an den Staat banden, kaum je aus Gold, in jedem Falle aber Ketten waren. Die Errichtung neuer Diözesen und sogar Pfarreien, die Ernennung von Bischöfen und sogar von Domkapitularen und vieles andere mehr war Sache der oft genug laizistisch eingestellten Regierungen. So brauchte es gar nicht einmal zu offenen Zusammenstößen zwischen Staat und Kirche zu kommen — obwohl es auch daran nicht gefehlt hat —, um die Kirche an ihrer freien Entfaltung zu hindern; an blutiger Verfolgung wäre sie wohl sogar erstarkt, wie es das Mexiko der zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts beweist. So aber war sie oft genug zum Dahinvegetieren verurteilt, und auch das ist mit ein Grund für die Lebensschwäche der Kirche in Lateinamerika von heute. Erst allmählich gab es Veränderungen, meist infolge revolutionärer Ereignisse und in kirchenfeindlicher, antiklerikaler Absicht. Da und dort wurde die Trennung von Staat und Kirche proklamiert (Brasilien 1889), und die Kirche nahm das Geschenk ihrer Freiheit unter Protest und widerstrebend entgegen, da sie theoretisch an der Verbindung der beiden „vollkommenen Gesellschaften“ festhalten zu müssen glaubte und praktisch die Chance, die sich ihr bot, nicht sogleich verstand.

#### *Abkommen zwischen Venezuela und dem Heiligen Stuhl*

Je besser sich nun aber faktisch die „freie Kirche im freien Staat“ entfalten konnte, um so wichtiger wurde paradoxerweise ihre Öffentlichkeitsfunktion, so daß selbst ohne konkordatäre Vereinbarungen der kirchliche Einfluß auf allen Gebieten des gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und sogar politischen Lebens wuchs. Heute ist die Kirche in den meisten Ländern Lateinamerikas, unabhängig von ihrem legalen Status, eine Ordnungsmacht ersten Ranges und oft genug das soziale Gewissen der Nation. Das wird selbst in Ländern, in denen das „Patronato“ als Anachronismus noch immer Verfassungsbuchstabe bleibt, unumwunden anerkannt und entsprechend honoriert. So ist erst kürzlich in Venezuela eine Neuinterpretation dieser „Ley de Patronato“ zwischen der Regierung und dem Heiligen Stuhl in Form eines „modus vivendi“ ausgehandelt worden, der praktisch der fast völligen Aufhebung des alten Zustandes gleichkommt, ohne jedoch das Tabu unmittelbar zu berühren, um nicht eine politisch wie religiös gleich gefährliche Allianz aller antiklerikalen Kräfte und Affekte heraufzubeschwören. Das staatliche Patronat ist seit 1824 integraler Bestandteil der Verfassung von Venezuela. Wenn es auch im allgemeinen „dank der Toleranz der Regierungen und dank der Geduld von seiten der Kirche“, wie sich der beim neuen Vertragswerk federführende Außenminister Falcón Briceño ausdrückte, kaum je zu ernststen Zwischenfällen gekommen ist, so zeigt beispielsweise die antiklerikale Politik des diktatorisch regierenden Präsidenten Guzmán Blanco, unter dem es im Jahre 1873 fast zu einem nationalen Schisma gekommen wäre, welche Gefahrenherde hier vorhanden waren. Auch unter dem letzten Diktator Marcos Pérez Jiménez wurde die Lage bedrohlich, und niemand kann sagen, was noch geschehen wäre, wenn ihn nicht eine Revolution, an der führende kirchliche Kreise nicht unbeteiligt waren, gestürzt hätte. Dem Präsidenten Rómulo Betancourt, dem es gelungen ist, allen Umsturzversuchen zum Trotz, seine verfassungsmäßige Amtszeit legal zu beenden und die Regierungsgewalt seinem demokratisch gewählten Nachfolger zu

übergeben, kommt auch das Verdienst zu, in jenem „modus vivendi“ zwischen Staat und Kirche den Verfassungsbuchstaben der Verfassungswirklichkeit angepaßt zu haben, so daß der Apostolische Nuntius, Erzbischof Luigi Dadaglio, sagen konnte: „Diese Vereinbarung ebnet den Weg für eine stets wachsende Harmonie der beiderseitigen Beziehungen und fruchtbarer Zusammenarbeit zum Wohle aller Venezolaner.“

Im einzelnen wird in dem Gesetzestext erklärt, daß der Staat die volle Ausübung der geistlichen Gewalt der Kirche und die freie und öffentliche Verkündigung der katholischen Lehre in ganz Venezuela anerkennt und garantiert. Ferner wird der Kirche die Rechtspersönlichkeit hinsichtlich der Diözesen, Domkapitel, Seminare, Pfarreien, Orden und Kongregationen zugesprochen. Ebenso hat die Kirche, allerdings mit vorheriger Zustimmung der Regierung, das Recht zur Errichtung neuer Diözesen, Vikariate und Prälaturen. Besonders bedeutsam ist die Bestimmung, daß in Zukunft die Ernennung von Erzbischöfen, Bischöfen und Prälaten Sache des Heiligen Stuhles sein soll, der allerdings gehalten ist, die Regierung zu konsultieren und deren Einwände politischer Art zu berücksichtigen. Immerhin bedarf es nicht mehr der Zustimmung des Parlaments wie bisher! Erzbischöfe und Bischöfe — nicht aber Prälaten in den Missionsterritorien — müssen gebürtige Venezolaner sein. Sie können aus eigenem Recht Pfarreien errichten und die Pfarrer einsetzen. Der Staat stellt auch weiterhin innerhalb seines Budgets Gelder für die Kirche zur Verfügung — bisher war diese finanzielle Beihilfe freilich nicht bedeutend. Dem ausländischen Klerus, der sich unter Beachtung der Einwanderungsbestimmungen im Lande aufhält, ist es gestattet, Noviziate zu errichten und Seminare zu leiten. Ausdrücklich wird das Recht und die Freiheit der katholischen Laien anerkannt, öffentlich die Lehre der Kirche zu verbreiten und ihre sittlichen Forderungen durchzusetzen, wobei die Katholische Aktion eigens als dazu geeignetes Instrument erwähnt wird.

Der scheidende Präsident hat in seiner Abschiedsrede vor dem Kongreß die Annahme des Vertragswerks sehr empfohlen und darauf hingewiesen, daß die Regierung auch unter den neuen Bedingungen Einfluß auf die Ernennung der Bischöfe behalte. Sein Nachfolger, Präsident Raul Leoni, hat seinerseits allen etwaigen Einwänden die Spitze abgebrochen, indem er erklärte: „Meine Regierung wird eifersüchtig über die verfassungsmäßig garantierte Freiheit des Glaubens wachen und die Rechte aller Venezolaner auf Bekenntnis und Übung jedweder religiösen Überzeugung schützen. Die Beziehungen zwischen (katholischer) Kirche und Staat werden nicht von den Traditionen der Republik abweichen. Immerhin hoffen wir auf beste und herzlichste Beziehungen, zumal auf Grund des neuen ‚modus vivendi‘, der gerade zwischen Vertretern der venezolanischen Regierung und dem Heiligen Stuhl abgeschlossen worden ist und nun dem Kongreß zur Billigung vorliegt.“

#### *Ein Dekret des argentinischen Präsidenten*

Auch in Argentinien wurde in einem ganz einfachen Verfahren — nämlich durch Dekret des Präsidenten — eine bisher eifersüchtig festgehaltene Bestimmung aus dem Patronatsrecht (die sogar in manchen modernen Konkordaten weiterlebt) aufgehoben: die Verpflichtung der Bischöfe zur Ablegung eines Loyalitätseides der Regierung gegenüber. Das Dekret sieht allerdings vor, daß der

Eid jederzeit wieder gefordert werden kann, wenn es die Regierung für angebracht hält. In jedem Fall handelt es sich um eine beachtliche Konzession. Der Präsident begründet seinen Schritt mit dem Hinweis darauf, daß die Forderung des Eides nur eine „Kann-Bestimmung“, nicht aber eine „Muß-Bestimmung“ aus dem „Patronato“ sei und deshalb von der Regierung nicht unbedingt erhoben zu werden brauche. Wenn man jetzt auf den Eid verzichte, so sei das der überzeugende Ausdruck von Ehrfurcht und Vertrauen, welche die argentinische Hierarchie in den Augen des Staates verdiene.

#### *Übereinkommen zwischen dem Vatikan und Bolivien*

In diesem Zusammenhang ist noch ein fast gleichzeitig abgeschlossenes Übereinkommen zwischen dem Heiligen Stuhl und Bolivien zu erwähnen, das allerdings von weit geringerer Tragweite als das venezolanische ist und sich auf großzügige Einfuhrerleichterungen und Zollbefreiungen für alle jene Dinge bezieht, die für die unmittelbar kirchliche oder von der Kirche getragene soziale Aktion zugunsten der armen Landbevölkerung, notleidender Familien und caritativer Werke gebraucht werden. Dabei sind die Grenzen sehr weit gezogen, zugleich aber auch Schutzklauseln gegen Mißbrauch vorgesehen. Es ist auffällig, daß solche Bestimmungen Gegenstand eines Staatsvertrages zwischen der bolivianischen Regierung und dem Heiligen Stuhl werden mußten, obwohl es doch denkbar gewesen wäre, daß der bolivianische Episkopat selbst als Partner der Regierung aufgetreten wäre. Immerhin verleiht so das internationale Prestige den staatlichen Konzessionen Nachdruck; zugleich kann man darin auch eine Anerkennung von seiten des Staates für die gerade vom Ausland geleistete Sozialhilfe sehen, die dem Lande durch die katholische Kirche vermittelt wird. Kein Zweifel, daß durch diese Bestimmungen Werke wie „Misereor“ und „Adveniat“ leichter und wirksamer in Bolivien tätig sein können als bisher. Auch an dem Beispiel Bolivien wird ablesbar, wie man in Lateinamerika heute oft dem Buchstaben der Verfassung zum Trotz die Realitäten offen anerkennt und mit der Kirche nicht mehr wie mit einer Magd, sondern wie mit einer für das Gemeinwohl mitverantwortlichen Partnerin umzugehen lernt.

**Ein Bischof gegen die Mischehenpraxis** Bischof Anthony John King Mussio von Steubenville (Ohio, USA) hat vorgeschlagen, die schriftlichen Kautelen bei den religiös gemischten Ehen, die bisher von dem nichtkatholischen Partner gefordert werden, abzuschaffen. Sie seien Ausdruck eines Anspruchs auf eine Sonderstellung der Kirche, der sich mit der pluralistischen Gesellschaft Amerikas nicht verträge. Nach Meinung des Bischofs dienen die Kautelen auch nicht mehr dem Zweck, für den sie geschaffen wurden. Sie werden ebenso leicht gegeben wie übertreten. Den nichtkatholischen Partner erfüllen sie mit unfreundlichen Gefühlen gegenüber einer Kirche, die ihn unter Druck setzt. Er fühlt sich sozusagen erpreßt. Das ist ein schlechter Anfang der Ehe und der Beziehungen zur katholischen Kirche.

Der bessere Weg, um den Glauben des katholischen Teils in einer Mischehe und auch diese Ehe selbst zu sichern, bestehe in einer Unterrichtung beider Partner über das, was die Kirche von ihren Gliedern, die in einer gemischten Ehe leben, erwartet. Sie hat dann eine viel bessere Aussicht, glücklich zu werden, als wenn rein formale For-

derungen gestellt werden. Denn eine Versicherung des nichtkatholischen Teils, daß er die Forderungen der Kirche an den katholischen Teil respektieren werde, hat nur dann einen wirklichen Wert, wenn sie freiwillig gegeben wird. Der Grund dafür, daß Katholiken wegen ihrer Mischehe den Glauben verlieren oder sich praktisch von der Kirche trennen, liegt in der Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit gegenüber den religiösen Pflichten, und diese Einstellung wird durch die Abgabe schriftlicher Versicherungen nicht geändert und geheilt.

#### *Aus dem Nahen Osten*

**Die christlichen Schulen in Syrien** Die christlichen Missions- oder Privatschulen stehen heute in fast allen muslimischen Staaten vor sehr ernstesten Problemen. Im Sudan wurde das christliche Schulsystem durch Nationalisierung und durch Ausweisung der Lehrkräfte bis auf wenige Ausnahmen faktisch zerstört (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 378 f.). In Ägypten wurden die christlichen Schulen durch Nationalisierung und durch restriktive Maßnahmen der Regierung in ihren Funktionen sehr beeengt (vgl. Herder-Korrespondenz 12. Jhg., S. 64). Im Libanon kommt es besonders seit 1960 immer wieder zu Auseinandersetzungen über das christliche — vorwiegend katholische — Privatschulsystem.

Die Ursache aller dieser Schwierigkeiten ist vor allem darin zu suchen, daß die christlichen Schulen im Nahen Osten wenigstens ihrer Herkunft nach meist Missionsinstitute sind. Von europäischen Missionsgesellschaften oder religiösen Institutionen gegründet, sollten diese Schulen nicht nur den Bildungsbedürfnissen der einheimischen Christen genügen, sondern der gesamten Bevölkerung dienen. Sie waren zu Beginn und bis in die jüngste Zeit fast die einzigen Einrichtungen, welche in den arabischen Staaten eine allgemeine Bildung nach europäischen Maßstäben und neuzeitlichen Bedürfnissen entsprechend vermittelten, und man darf ohne Übertreibung sagen, daß fast die gesamte arabische Intelligenz in christlichen Schulen herangebildet wurde. Die meisten christlichen Schulen, im besonderen aber die katholischen, haben sich von Anfang an jeder missionarischen Initiative, die über ihre primäre Aufgabe hinausging, enthalten. Es sind bis heute nicht einmal vereinzelte Fälle bekannt, bei denen der Besuch einer christlichen Schule zur Bekehrung eines Muslims geführt hat.

#### *Der arabische Sozialismus*

Die Opposition gegen die christlichen Schulen entstand erst mit dem wachsenden Nationalstolz der Araber. Etwa seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges werden die christlichen Schulen oft als koloniale Institutionen angesehen, die man bestenfalls noch so lange, als man ihrer bedurfte, dulden wollte. Darüber hinaus begann man sich auch in den „ideologisch“ ausgerichteten Staaten wie in Ägypten und zeitweise in Syrien und im Irak der Schulen als Instrumente einer ideologischen Indoktrination zu bedienen, für welche die christlichen Schulen doch sehr ungeeignet waren. Besonders die Missionsinstitute konnten keinesfalls jenen chauvinistischen arabischen Nationalismus oder „arabischen Sozialismus“ propagieren, wie es die Propagandisten einiger arabischer Staaten gerne gesehen hätten. Es ging aber auch nicht an, die christlichen Schulen so ein-

zuschränken, daß sie nur noch von christlichen Schülern besucht werden können, denn in Ägypten z. B. betreibt die Regierung gegenüber der sehr großen christlichen Minderheit eine Politik konsequenter Einschränkungen mit dem Ziel, die Christen dieses Landes dem Islam zuzuführen, so daß eine Selbstbeschränkung kaum von Nutzen sein konnte.

#### *Das Schulproblem in Syrien*

In Syrien datiert die Einschränkung der christlichen Schulen von der ersten syrisch-ägyptischen Union her (vgl. Herder-Korrespondenz 12. Jhg., S. 64). In Syrien sollten die christlichen Privatschulen gleichfalls so sehr eingeschränkt werden, daß sie ihre Tätigkeit früher oder später hätten einstellen müssen, doch wurde die Restriktionspolitik in der damaligen Nordprovinz der Vereinigten Arabischen Republik nicht mit der gleichen Schärfe betrieben wie in Ägypten selber. Es wurde 1959 ein bis heute noch gültiges Gesetz erlassen, welches die Eröffnung bzw. den Unterhalt von Privatschulen — es gibt faktisch nur christliche Privatschulen — von so vielen Voraussetzungen abhängig machte, daß fast die meisten christlichen Schulen geschlossen werden müßten, wenn man dieses Gesetz seinem Buchstaben nach anwenden würde. Immerhin konnten in Syrien die (überwiegend katholischen) christlichen Privatschulen weiterbestehen. Wenn man auch davon absehen mußte, neue Schulen zu gründen, so war es doch in manchen Fällen möglich, bereits bestehende Schulen zu vergrößern oder durch bessere zu ersetzen.

Das gegenwärtige Regime der national-sozialistischen Baath-Partei, das in Syrien die Macht ausübt, verhehlt nun in keiner Weise die Absicht, wenigstens die privaten Elementarschulen zu verstaatlichen. Dies soll — die Kontinuität des Regimes vorausgesetzt — in den nächsten zwei bis drei Jahren geschehen. Ein Gesetz zur Verstaatlichung wurde zwar noch nicht erlassen, doch wird die Neueröffnung von Schulen selbst dann nicht mehr gestattet, wenn diese den sehr strengen Anforderungen des Privatschulgesetzes entsprechen. Dagegen zeigt sich die Regierung gewillt, Neugründungen von Sekundär- und höheren Schulen zu gestatten. Die kirchlichen Behörden sehen aber von solchen Neugründungen aus zwei Gründen ab: einmal ist es unpraktisch, eine Schule auf der Basis einer Sekundärschule einzurichten und so Schüler ausschließlich aus anderen, womöglich staatlichen Primärschulen übernehmen zu müssen, und dann muß auch damit gerechnet werden, daß die Regierung nach einiger Zeit auch diese Schulen verstaatlichen wird, sobald genügend Regierungsschulen zur Verfügung stehen. Die Schulfrage ist für die christliche Bevölkerung in Syrien wie in allen muslimischen Staaten von äußerst großer Bedeutung, da die staatlichen Schulen konfessionell keineswegs neutral, sondern ihrem Wesen nach muslimische Schulen sind, die den Bedürfnissen muslimischer Schüler gerecht werden wollen.

#### *Der Religionsunterricht*

Ähnlich wie in Ägypten verlangt nun auch die syrische Regierung, daß den muslimischen Schülern an den christlichen Schulen ein regulärer muslimischer Religionsunterricht und eine Unterweisung im Koran erteilt werden, und zwar an den Schulen selbst. Die christlichen Schulen haben sich diesem Ansinnen bisher mit einigem Erfolg widersetzen können, sei es, indem sie nur wenige muslimische Schüler aufnahmen, sei es, daß sie die muslimischen Schüler am Religionsunterricht der muslimischen bzw.

staatlichen Schulen teilnehmen ließen. Die Behörden bestehen allerdings in der letzten Zeit immer mehr darauf, daß der muslimische Religionsunterricht an den Schulen selbst erteilt wird, so daß man heute in Syrien erhebliche Auseinandersetzungen in dieser Frage erwartet.

Umgekehrt erhalten die christlichen Schüler in den staatlichen Schulen oft genug überhaupt keinen oder nur einen sehr unzureichenden Religionsunterricht. Fälle, in denen die christlichen Schüler zur Teilnahme am muslimischen Religionsunterricht aufgefordert wurden, waren bisher selten und führten jeweils zu Protesten der Kirchenbehörden. Dieses Problem wird zwangsläufig ungelöst bleiben, bis die Kirchen selbst über genügend eigene Katecheten verfügen, die für den Unterricht an den staatlichen Schulen qualifiziert sind.

Die Auseinandersetzung über den Religionsunterricht konzentriert sich zur Zeit besonders auf die Frage eines annehmbaren Katechismus. Die gegenwärtige Regierung hat die Bearbeitung sämtlicher Schulbücher nationalisiert, so daß auch die Katechismen und religionspädagogischen Schriften von staatlichen Institutionen ediert werden. Die Regierung verlangt neuerdings, daß für den christlichen Religionsunterricht ein einheitliches Lehrbuch verwendet werde, und zwar das gleiche für alle christlichen Konfessionen. Ein solches Lehrbuch ist in der Tat erschienen, läßt aber, da es positive Aussagen vermeidet, verständlicherweise alle, die es benutzen sollen, unbefriedigt (dieses Lehrbuch ist gewissermaßen ein Treppenwitz der Religionsgeschichte, da sich Mohammed zum Schiedsrichter über die Konfessionen berufen sah). Trotz der heftigen Opposition aller Kirchen in Syrien besteht die Regierung auf der Verwendung dieses Lehrbuches. Um dem zu begegnen, versuchen zur Zeit Katholiken und Orthodoxe einen gemeinsamen Katechismus herauszugeben, in welchem allein die ausschließlich katholischen Dogmen, die von der orthodoxen Kirche nicht angenommen wurden, fehlen werden.

#### *Die neue provisorische Konstitution*

Die Beeinträchtigung der christlichen Schulen ist nicht unbedingt auf das Regime der Baath-Partei zurückzuführen. Die Baathisten sind grundsätzlich laizistisch eingestellt und damit auch Gegner jeder Konfessionsschule. Die neue provisorische Konstitution vom 25. April 1964, die innerhalb eines Jahres nach einem Plebiszit in Kraft treten soll, nennt keine Staatsreligion. Allerdings kommt die Bestimmung des Artikels 3: „Die Religion des Staatspräsidenten ist der Islam“, der Feststellung einer Staatsreligion gleich. Artikel 16 garantiert die Freiheit der Religionsausübung, sofern diese die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigen. (Dies ist eine Garantie, deren Wert erfahrungsgemäß nur die Praxis bestätigen kann.) Artikel 17 nennt lediglich das Recht aller Bürger auf einen elementaren unentgeltlichen Schulunterricht und macht den Besuch einer Elementarschule zur Pflicht. Die Lehrfreiheit wird nicht erwähnt.

Die syrische Regierung hat sowohl innenpolitisch als auch außenpolitisch mit so großen Schwierigkeiten zu kämpfen, daß es heute noch nicht abzusehen ist, wie lange sich das gegenwärtige Regime halten kann. Ein Regierungswechsel wird allerdings die Situation in der Frage der christlichen Schulen kaum ändern. Eine bürgerliche Regierung würde in der Schulfrage vielleicht etwas rücksichtsvoller verfahren. Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß das Baath-Regime von einer bürgerlichen Regierung abgelöst wird.

Ein diktatorisches Regime gleich welcher Tendenz wird aber in der Schulfrage ähnlich verfahren wie die gegenwärtige syrische Regierung.

### *Aus Afrika*

#### **Meinungs- verschiedenheiten über die Apartheid im südafrikanischen Episkopat**

Innerhalb und außerhalb von Südafrika ist es wegen einer Verlautbarung des Erzbischofs William P. Whelan von Bloemfontein zu einer lebhaften Diskussion gekommen. Die Verlautbarung des Erzbischofs vom 19. Februar 1964 schien die Lehre zu enthalten, daß die Apartheid mit den Auffassungen und der offiziellen Politik der Kirche in Südafrika vereinbar sei. Damit stand sie in scharfem Gegensatz zu der kritischen Haltung, die Erzbischof Denis Hurley von Durban zur Rassenfrage eingenommen hatte. Sie verlangte aber um so mehr Beachtung, als Erzbischof Whelan Leiter der Kommission für Presse, Film und Funk bei der südafrikanischen Bischofskonferenz ist. Erzbischof Hurley und der Erzbischof von Kapstadt, Owen McCann, stellten sofort klar, daß Erzbischof Whelan in seinem eigenen Namen gesprochen habe. Das wurde auch in einem Leitartikel des „Southern Cross“ zum Ausdruck gebracht.

Die südafrikanische Bischofskonferenz erließ am 27. Februar 1964 ebenfalls eine Verlautbarung. Darin heißt es: „Die offizielle Politik der südafrikanischen Bischofskonferenz in der Frage der Rassenbeziehungen ist in den vorausgegangenen Verlautbarungen der Konferenz von 1952, 1957, 1960 und 1962 zum Ausdruck gekommen. Verlautbarungen einzelner Bischöfe unterliegen ihrer persönlichen Verantwortung. Die Konferenz kennt die verwickelte Situation in Südafrika. Die Bischöfe sind besorgt, daß Gesetz und Ordnung aufrechterhalten werden, daß allen Gruppen und Personen Gerechtigkeit widerfährt und daß der Geist der Liebe alle Beziehungen beseelt.“

Diese kurze Stellungnahme wies die Erklärung von Erzbischof Whelan zwar nicht direkt zurück, erkannte aber auch nicht den Anspruch an, daß sie für die Auffassung der katholischen Kirche repräsentativ sei. Die südafrikanischen Bischöfe haben die Apartheid in gemeinsamen Stellungnahmen 1952, 1957, 1960 und 1962 eindeutig verurteilt (vgl. Herder-Korrespondenz 6. Jhg., S. 510; 11. Jhg., S. 468 f.; 12. Jhg., S. 222).

#### *Erzbischof Whelans Optimismus*

Erzbischof Whelan gab seine Erklärung in der Form eines Interviews. Auf die Frage, ob er über die gegenwärtige Situation besorgt sei, antwortete er: „Ja und nein. Ja insofern, als Südafrika zum Objekt einer Kritik gemacht worden ist, die sehr voreingenommen oder wenigstens nicht informiert ist. Ebenso auch, weil alle fairen Versprechungen an die anderen Volksgruppen den Grund für Beschwerden und Enttäuschungen geliefert haben. Nein, weil es klar ist, daß die südafrikanische Lage, ungeachtet ihrer Mängel, stabil, gesichert und voll von Aussichten für ihre zukünftige Entwicklung ist. Ich glaube, wenn man die gesellschaftspolitische Zukunft eines Landes betrachtet, muß das immer auf dem Hintergrund seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten geschehen. In dieser Hinsicht bietet Südafrika gegenüber dem übrigen Afrika unvergleichliche Aussichten. Deshalb sehe ich einen glücklichen Ausgang unserer gegenwärtigen sozialen und politischen Schwierigkeiten voraus, einschließlich jener, die sich aus den vielen Rassen in unserer Gesellschaft ergeben.“

Der Erzbischof sagte, daß das nicht notwendig die Beendigung der Apartheid-Politik als eines Unrechtes bedeute: „Alles hängt davon ab, was man darunter versteht. In jeder Diskussion über diesen Gegenstand ist es schwierig, klar zu unterscheiden zwischen der Idee von Apartheid, getrennter Entwicklung, oder wie man es sonst nennen mag, und andererseits den vorhandenen Gesetzen und Bestimmungen, die die öffentlichen Gewalten erlassen mögen, um diese Theorie zu verwirklichen. Es gibt keine Lehre der Kirche, die im Gegensatz zu der Idee eines Staates steht, der aus einer Anzahl von nationalen oder rassischen Gruppen besteht, die als seine Gliederungen ihr ausgeprägtes Eigenleben führen. 1958 wurden die Katholiken vom Vorsitzenden der Bischofskonferenz darüber informiert, daß sie vollständig frei wären, ihre Stimme für eine der bei den Wahlen kandidierenden Parteien abzugeben. Diese Auskunft hätte nicht gegeben werden können, wenn eine Partei einer Politik schuldig befunden worden wäre, die als ganze unsittlich war. Es ist allgemein bekannt, daß die Anwendung einzelner Bestimmungen unserer Rassen-gesetzgebung Härte und Ungerechtigkeit mit sich bringt: die Bestimmungen über die Beschäftigung von Bantus in der Stadt, unvernünftige Berufsbeschränkungen, Einschränkungen für den Bantu-Arbeiter, seine wirtschaftliche und soziale Lage zu verbessern, Einschränkungen der Freiheit, den Arbeitgeber zu wählen, die Stelle zu wechseln, seine Dienste dem Höchstbietenden anzutragen, Beschränkungen bezüglich des Arbeitsortes, die zur Familientrennung führen.“

#### *Keine unbeschränkte Freiheit*

Auf die Frage, wie ein Katholik eine Partei wählen könne, die in ihrer Politik die Menschenrechte verletzt, antwortete der Erzbischof: „In keiner Gesellschaft kann jeder die Rechte, die ihm als Mensch theoretisch zustehen, voll ausüben. Als Person ist der Mensch von Natur aus ein soziales Wesen, und in einer Gesellschaft zu leben, welche auch immer es sein mag, erlegt ihm notwendig eine Beschränkung seiner individuellen Handlungsfreiheit auf. Man kann nicht sagen, daß die Beschränkung der individuellen Rechte notwendig ein Unrecht ist.“

Erzbischof Whelan wurde dann gefragt, ob die Politik der getrennten Entwicklung, die eine ausgedehnte Einmischung der Regierung in das Leben so vieler einzelner Menschen mit sich bringt, von einer Beugung der Menschenrechte begleitet sei. Der Erzbischof entgegnete, das sei schwer zu sagen. „Die hochkomplexe Struktur der modernen Gesellschaft hat überall die Regierungen gezwungen, mehr und mehr in das Leben ihrer Glieder einzugreifen. Das gilt besonders vom Wohlfahrtsstaat, wo praktisch jeder Aspekt des Lebens durch öffentliche Gewalten verschiedener Art reguliert wird. Die Grenzlinie aufzuzeigen, die legitimerweise von den Organen der Regierung nicht überschritten werden darf, das ist nicht allgemein möglich, sondern muß in jedem einzelnen Fall gesondert beurteilt werden. Wir lesen in der Enzyklika Papst Johannes' XXIII.: ‚In der Tat ist der ganze Grund für die Existenz bürgerlicher Gewalten die Verwirklichung des Gemeinwohls. Es ist eine klare Notwendigkeit, daß sie bei der Verfolgung dieses Zieles seine wesentlichen Elemente beachten und ihre Gesetze gleichzeitig den Notwendigkeiten einer gegebenen geschichtlichen Situation anpassen.“

Der Erzbischof wurde gefragt, ob das christliche Gesetz der Liebe ein neues Element in die ganze Diskussion

bringe. Er bejahte das, soweit der einzelne und seine Motivierung in Frage kommt, verneinte es dagegen vom Standpunkt der öffentlichen Politik. Caritas ist eine Gabe Gottes an den Menschen, durch die der Mensch Anteil am Leben Gottes erlangt, so daß sein ganzes Sein und Handeln etwas Göttliches an sich hat. Sie bringt aber keine neue Norm zur Beurteilung des Handelns in der Welt und ihren Angelegenheiten, sondern eher eine neue treibende Kraft. So schreibt Papst Johannes XXIII. in *Pacem in terris* von der vollkommenen menschlichen Gesellschaft, er sehe in ihr „eine Ordnung, die gegründet ist auf der Wahrheit, aufgebaut in Gerechtigkeit, belebt und vervollkommnet durch die Liebe“. Aus diesem Grunde ist der Ausdruck „Gesetz und Liebe“ sehr unglücklich; denn er öffnet die Tür für gedankliche Verwirrung. „Unsere Bischöfe versuchten dieser vorzubauen und schrieben deshalb in ihrer Erklärung von 1952: ‚Die Liebe verpflichtet uns selbstverständlich nicht, die Unterschiede in der sozialen und kulturellen Situation unbeachtet zu lassen. Es wird immer gesellschaftliche Ungleichheiten geben, die notwendig die menschlichen Beziehungen berühren.‘“

#### *Zwei gegensätzliche Geisteshaltungen*

Die Verlautbarung von Erzbischof Whelan wurde von vielen aufgefaßt als Antwort auf die Hoernlé-Gedächtnis-Vorlesung von 1964 über das Thema: „Apartheid, eine Krisis des christlichen Gewissens“ von Erzbischof Hurley. Es handelte sich um eine Veranstaltung des südafrikanischen Institutes für Rassenbeziehungen. Die Einstellung des Erzbischofs von Durban befindet sich in einem aufschlußreichen Kontrast zu der des Erzbischofs von Bloemfontein. Der Gegensatz charakterisiert nicht nur die zwei Lager in der südafrikanischen öffentlichen Meinung, sondern auch einen sehr viel tieferen Unterschied in der Anwendung christlicher Glaubensgrundsätze, gefärbt durch das persönliche und politische Temperament, wie das in der Kirchengeschichte häufig vorkommt. In ihren unterschiedlichen geschichtlichen Situationen waren Newman und Manning, Fénelon und Bossuet, Bischof Sailer von Regensburg und der heilige Clemens Maria Hofbauer einige der bekannteren neueren Vorkämpfer in solchen Konflikten.

Erzbischof Hurley ging davon aus, daß das Gewissen und die Moral unvermeidlich in die Politik und die Politik der Apartheid verwickelt werden. Wenn es, wie zuweilen behauptet wird, der Zweck der Apartheid ist, die christliche Zivilisation zu schützen, haben die Christen ein Recht zu sagen, ob sie ihr Christentum auf diese Weise geschützt wissen wollen. „Ich bin sicher, daß es viele Politiker gibt, die bereit sind, das zuzugestehen, sich der religiösen Kritik zu stellen und in ehrenwerter und lauterer Weise die These zu verfechten, daß Apartheid, recht verstanden, mit dem christlichen Gewissen vereinbar ist.“ Diese Art von Apartheid ist die getrennte Entwicklung. Getrennte Entwicklung mag nicht der Gipfel christlicher Vollkommenheit sein, aber Vollkommenheit, so sagen sie, ist nicht von dieser Welt. Der Politiker muß tun, was unter den herrschenden Verhältnissen möglich ist. In Südafrika sind sie so, daß Gerechtigkeit für die nicht-weißen Rassen in einer gemeinsamen Gesellschaft mit den Weißen nicht erreicht werden kann, weil die letzteren fürchten, daß sie in einer gemeinsamen Gemeinschaft untergehen und das verlieren, was ihnen das Wertvollste ist, ihre Identität als weiße Rasse. Wie andere menschliche Gruppen auch, sind sie nicht darauf vorbereitet, in einen na-

tionalen oder rassistischen Selbstmord einzuwilligen. Diese Haltung der Weißen macht es unrealistisch, von Integration zu sprechen, so daß die einzige andere Lösung eine christliche Form von Apartheid ist, getrennte Entwicklung, getrennte Gebiete für jede Rasse, wo jede in gerechter und friedlicher Trennung von den anderen gemäß ihren eigenen Richtlinien lebt.

#### *Vier wesentliche Bedingungen*

„Das ist der Anspruch. Aber der Beweis dafür ist eine andere Sache. Um die sittliche Zulässigkeit der getrennten Entwicklung zu rechtfertigen, müssen, so scheint es, vier Bedingungen als erfüllbar erwiesen sein. Erstens muß die Politik praktisch durchführbar sein, zweitens muß sie sich auf die Zustimmung aller Beteiligten stützen; drittens muß sie die Opfer im angemessenen Maßstab verteilen, viertens müssen während der Übergangszeit die Rechte aller Parteien hinreichend geschützt sein.

Im Hinblick auf die erste Bedingung, die praktische Möglichkeit einer getrennten Entwicklung, ist es nicht genug, daran zu glauben und in einer mystischen Weise davon überzeugt zu sein, daß sie möglich ist, weil sie richtig ist. Wir müssen eine klare Sicht davon haben, wie Südafrika zwischen den drei Millionen Weißen, elf Millionen Afrikanern, eineinhalb Millionen Farbigen und der halben Million Asiaten so geteilt werden kann, daß jede Gruppe und alle, die zu ihr gehören, politische, soziale, kulturelle und ökonomische Bedingungen erhalten, unter denen sie ein angemessenes Leben führen können. Es genügt nicht zu sagen, daß getrennte Entwicklung eine Bewegung auf ein fernes und nicht eben klar definiertes Ziel hin ist, eine Bewegung, die jetzt mittels einer Flut von Gesetzen in Gang gebracht werden kann, die, wenn sie glückt, Ergebnisse haben wird, die noch niemand beim jetzigen Stand der Dinge im konkreten Detail vorauszusagen wagt. Gibt es irgend etwas Irrationales und Risikoreicheres als den Einsatz von Mitteln zu einem Ziel, das noch nicht klar definiert ist?

Zur Erwidierung könnte ausgeführt werden, daß doch wenigstens die Politik der Bantu-Ansiedlung [gemeint ist der Plan der Regierung, für die Bantu die Reservate weiter auszubauen] klar definiert ist und daß diese auf dem Wege zur Organisation und Unabhängigkeit sind. Möglich, aber eine der schweren Fragen auf den Lippen der interessierten Beobachter ist: Welche Art von Unabhängigkeit wird eine hartköpfige und realistische südafrikanische Regierung den Bantus gewähren in einer Welt, in der die afrikanischen Staaten sich einmütig und gleichmäßig antagonistisch gegenüber Südafrika verhalten? Die Durchführbarkeit der getrennten Entwicklung hängt weitgehend davon ab, was man darunter versteht, und bisher hat noch niemand den Willen aufgebracht, das klar zu definieren.

Die zweite Bedingung ist, daß diese Politik die Zustimmung aller beteiligten Parteien finden muß. Gegen diese Bedingung erhebt sich sofort ein Einwand: diese Bedingung ebenso wie die zwei folgenden beruhen auf der falschen Voraussetzung, daß Parteien daran beteiligt seien. Das, so wird behauptet, ist falsch. Hier gibt es keine Parteien im strengen Sinne des Wortes. Es handelt sich um eine Sache der Regierung, die in gesetzmäßiger Weise für ihre Bürger Vorsorge trifft, so wie es auf lange Sicht im Interesse aller liegt. Das könnte als eine ehrenwerte Darstellung des Falles hingenommen werden, wenn die in Frage kommenden Bürger alle gleich vor dem Gesetz

wären und von der Regierung gleichmäßig behandelt würden. Aber wir wissen, daß das nicht der Fall ist. Wir wissen, daß die Regierung sich nur mit den Interessen der Weißen identifiziert und die Afrikaner, Asiaten und Farbigen als untergeordnete Rassen behandelt, denen sie nur eine Ausübung ihrer Menschenrechte gestattet, die mit der Sicherung der rassischen Identität und Überordnung der Weißen vereinbar ist.

Endlich entsteht die Frage nach dem Rechtsschutz während der Übergangsperiode . . . Darüber brauche ich mich nicht zu verbreiten; denn wir wissen alle, daß die meisten Gesetze 87 Prozent der Bevölkerung von Südafrika, nämlich die afrikanische Bevölkerung, praktisch aller bürgerlichen Rechte beraubt haben.“

### *Liebe als Zeugnis*

„Die Folgerung ist, daß keine der vier Bedingungen für einen gerechten Beginn der getrennten Entwicklung erfüllt ist oder der Erfüllung näherkommt. Wir haben keine Gewißheit, daß diese Politik gelingen wird. Es wird keine Beratung geben mit den Parteien, die am stärksten betroffen sind, mit dem Ziel, ihre Zustimmung zu erlangen. Es wird kein unabhängiger Schiedsrichter berufen werden, um auf den Rechtsschutz während der Übergangszeit zu achten. Im Lichte von alledem muß gefolgert werden, daß die getrennte Entwicklung, wie man sie in Südafrika betrachtet, nicht ohne Unrecht betrieben werden kann und deshalb nicht in Übereinstimmung mit der christlichen Ethik steht. Das heißt natürlich nicht, daß alles, was in Verfolg dieser Politik getan wird, schlecht ist, z. B. in Transkei oder anderen Gegenden Afrikas. Alles, was in diesen Gegenden unternommen wird, um das Land zu verbessern und den afrikanischen Bürgern einen Anteil an der Verantwortung für ihr eigenes Wohl zu übertragen, ist zum Guten. Aber das könnte auch unter einer anderen Politik geschehen, es ist kein Bestandteil der getrennten Entwicklung.

Das Übel der Apartheid liegt darin, daß man der Menschenwürde die Anerkennung versagt, nach der die Menschen hungern. In ihnen hungert Christus. Das Zeugnis der christlichen Liebe, auf die Christus uns verwiesen hat, verlangt, daß wir dem Übel der Apartheid begegnen, nicht nur so, daß wir sie nicht steigern, sondern so, daß wir mutig vorangehen, um sie durch etwas Positives, Konstruktives und Erlösendes zu ersetzen. Der Christ, der Christus leiden sieht in seinem Nachbarn, der durch die Apartheid herabgewürdigt wird, hat mehr als eine Pflicht zur Nichtbeteiligung. Er hat die Pflicht zur tätigen Anteilnahme. Unter den Verhältnissen in unserm Lande ist dies seine erste und hauptsächliche Pflicht, nicht in dem Sinn, daß es wichtiger wäre, die Apartheid zu bannen als Gott zu lieben, sondern in dem Sinn, daß in Südafrika die Liebe des weißen Mannes zu Gott jedes Mal auf die Probe gestellt wird, wenn er seinem nicht-weißen Nachbar begegnet.“

## Ökumenische Nachrichten

**Die Christenheit interveniert für Patriarch Athenagoras I.**

intervenierten viele kirchliche Führer der ganzen Christenheit bei der türkischen Regierung gegen die Maßnahmen, die Mitte April im Zusammenhang mit der Haltung

Außer der Entsendung einer vatikanischen Delegation durch Papst Paul VI. zum Ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel (vgl. ds. Heft, S. 418)

von Erzbischof Makarios auf Zypern das Ökumenische Patriarchat getroffen haben: Schließung seiner Druckerei, Beschlagnahme eines Films über die historische Begegnung mit Papst Paul VI. in Jerusalem und die Ausweisung orthodoxer Geistlicher, darunter zweier engster Mitarbeiter des Ökumenischen Patriarchen Athenagoras I., des Metropoliten Emilianos, seines Generalvikars, und des Metropoliten Iakovos von Philadelphia (Kleinasien), die für staatenlos erklärt wurden und am 23. April in Paris eintrafen, mit der Erwartung, daß ihre Heimkehr bald möglich sein werde.

Vor allem richteten der Vorsitzende des Zentralausschusses des Weltrates der Kirchen, Dr. Franklin Cl. Fry, und der Generalsekretär Dr. Visser 't Hooft am 17. April 1964 folgendes Telegramm an die türkische Regierung in Ankara:

„Im Namen des Ökumenischen Rates der Kirchen, der Kirchen in aller Welt vertritt und dem auch das Ökumenische Patriarchat seit Anfang an als Mitglied angehört, fordern wir die Regierung der Türkei dringend auf, die Position des Ökumenischen Patriarchats sowohl in ihrem kirchlichen Kontext als auch im Lichte der allgemein akzeptierten Prinzipien der Religionsfreiheit zu überprüfen und ihm die Ausübung seiner Funktion zu gestatten.“

Auch der Direktor der Kommission der Kirchen für Internationale Angelegenheit (CCIA), Dr. O. Frederick Nolde, hatte den türkischen Außenminister aufgefordert, das Patriarchat vor jedem Eingriff zu schützen, und es war ihm zugesagt worden, daß die Person des Ökumenischen Patriarchen unangetastet bleiben werde. Den Protesten bei der türkischen Regierung schlossen sich an der Präsident des Nordamerikanischen Kirchenrates, Bischof Reuben H. Müller von der Vereinigten Brüderkirche, und Bischof Arthur Lichtenberger, Oberhaupt der Protestantischen Episkopalkirche in den USA (Mitglied der Anglikanischen Kirchengemeinschaft). Er betonte in seinem Telegramm, daß sich der Patriarch immer darum bemüht habe, ein loyaler Bürger der Türkei zu sein, und daß er sich stets aus den außenpolitischen Angelegenheiten herausgehalten habe.

Auch die gerade in London tagende „Erweiterte Episkopalgemeinschaft“, zu der Erzbischof A. M. Ramsey von Canterbury eingeladen hatte (vgl. folgende Meldung), hielt öffentliche Fürbitte für Patriarch Athenagoras I. ab. Unter den anderen Kirchenführern, die zugunsten von Athenagoras I. intervenierten, finden sich ferner Pfarrer Charles Westpahl, Präsident des Protestantischen Kirchenbundes in Frankreich, Msgr. Lallier, römisch-katholischer Erzbischof von Marseille, und Metropolit Nikodim von Leningrad, Leiter des Außenamtes der Russischen Orthodoxen Kirche.

**Erweiterung der anglikanischen Bischofsgemeinschaft**

Die 9. Lambeth-Konferenz der Anglikanischen Kirchen hatte im August 1958 in der 16. Resolution angeregt, „eine größere episkopale Einheit“ zu schaffen. Der Erzbischof von Canterbury, damals noch Dr. Geoffrey Fisher, solle innerhalb der nächsten fünf Jahre zu einer repräsentativen Konferenz aller anderen Kirchen einladen, die den historischen Episkopat besitzen und mit der Anglikanischen Kirche sei es in voller Kommunion, sei es in Interkommunion stehen. Man wollte durch „radikale Empfehlungen“ zu einer wesentlichen Er-